

Ist ein bisschen Deradikalisierung besser als keine? Zur Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Gruppen in Deutschland

Röing, Tim

Veröffentlichungsversion / Published Version

Arbeitspapier / working paper

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Röing, T. (2021). *Ist ein bisschen Deradikalisierung besser als keine? Zur Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Gruppen in Deutschland*. (BICC Working Paper, 1/2021). Bonn: Bonn International Center for Conversion (BICC). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-75098-5>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0>

Ist ein bisschen Deradikalisierung besser als keine?

Zur Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus
dschihadistischen Gruppen in Deutschland

Tim Röing \ BICC



ZUSAMMENFASSUNG

Zwischen 2013 und 2019 verließen mehr als 1.000 zumeist junge Menschen Deutschland, um sich in Syrien und dem Irak dschihadistischen Gruppen anzuschließen. Die bekannteste von ihnen ist der sogenannte „Islamische Staat“, auf dessen Konto in den Jahren 2015 und 2016 auch mehrere Anschläge in Europa gingen. An diesen Terrorakten beteiligten sich zurückgekehrte europäische Dschihadisten. Inzwischen gilt der „Islamische Staat“ zwar als weitgehend besiegt und ein knappes Drittel der nach Syrien und Irak Ausgereisten ist wieder zurück in Deutschland. Doch nicht alle dieser Rückkehrerinnen und Rückkehrer sind desillusioniert. Einige hängen nach wie vor islamistischen Ideologien an, fast alle sind zudem traumatisiert. Ein nicht unerheblicher Teil befindet sich in Haft.

Es stellt sich die Frage, wie der Sicherheitsbedrohung, die von diesen Rückkehrerinnen und Rückkehrern ausgeht, zu begegnen ist. Deutschland beschreitet dabei unter anderem den Weg der Resozialisierung: Ausstiegs- und Reintegrationsmaßnahmen sollen diesen Personen den Weg zurück in die Gesellschaft ermöglichen. Durchgeführt werden solche Maßnahmen sowohl von staatlichen Programmen, als auch von zivilgesellschaftlichen Trägern. Dieses BICC Working Paper untersucht, wie Fachkräfte solcher Träger dieser Aufgabe nachkommen und welchen Hindernissen sie dabei begegnen. Um dies zu erläutern, stellt das Paper den gesamten Komplex von der Rückreise ehemaliger Dschihadistinnen und Dschihadisten aus dem Konfliktgebiet, über ihre psychische und soziale Wiedereingliederung nach der Ankunft in Deutschland bis zum Abschluss des Ausstiegsprozesses dar und untersucht die Herausforderungen, die sich dabei für soziale Arbeit und Prävention ergeben. Hierzu gehören besondere Aspekte der Fallarbeit wie der Umgang mit Traumatisierungen, die Bedarfe minderjähriger Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die Arbeit in Haftanstalten sowie die Aufarbeitung extremistischer Ideologien. Die Untersuchung zeigt, dass Fachkräfte sich ihrer Aufgabe zwar professionell gewachsen sehen, jedoch einigen strukturellen Herausforderungen gegenüberstehen. Diese umfassen etwa zeitlich und finanziell begrenzte Projektförderungen, einen Mangel an therapeutischen Kapazitäten sowie Abstimmungsprobleme mit den Justizbehörden bei der Arbeit mit inhaftierten Rückkehrerinnen und Rückkehrern.

INHALTSVERZEICHNIS

Hauptergebnisse und Empfehlungen	5
Einleitung	8
Begriffsklärung und Vorgehen	9
Methodologie der Studie	11
Wer ist ausgereist, wer kommt zurück, was passiert nach der Rückkehr?	12
Ausreisen Deutscher in den „Islamischen Staat“	12
Rückkehr Deutscher aus dem „Islamischen Staat“	13
Psychischer und sozialer Zustand der Rückkehrerinnen und Rückkehrer	16
Kontaktaufbau zu Rückkehrerinnen und Rückkehrern in Freiheit	17
Vorgehen staatlicher Aussteigerprogramme: direkte Ansprache	17
Vorgehen zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen: aufsuchend oder abwartend?	17
Fallzugang unter Bewährungsaufgaben	19
Ausstiegsbegleitung in Freiheit	20
Soziale und psychische Stabilisierung nach der Rückkehr	20
Biographische und systemische Methoden in der Ausstiegsbegleitung	22
Herausforderung: Psychische Gesundheitsprobleme und PTBS	24
Herausforderung: Bedarfe Minderjähriger und Sorgerechtsfragen	25
Ausstiegsarbeit mit inhaftierten Rückkehrerinnen und Rückkehrern	28
Fallzugang und Stabilisierung bei eingeschränkter Freiwilligkeit	28
Biografische und kognitive Methoden der Ausstiegssarbeit im Haftkontext	29
Herausforderung: Übergangsmanagement nach der Haft	30
Herausforderung: Kooperation staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure	31
Ziele der Ausstiegssarbeit: Deradikalisierung oder Distanzierung?	33
Herausforderungen und Ausblick	35
Literaturverzeichnis	38

Hauptergebnisse und Empfehlungen

Zivilgesellschaftliche und staatliche Träger der Ausstiegsarbeit in dauerhafte Finanzierungsstrukturen einbinden

In Deutschland begleiten sowohl zivilgesellschaftliche als auch staatliche Träger Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dschihadistischen Gruppen bei ihrem Ausstieg aus der Szene. Zivilgesellschaftliche Träger finanzieren sich zumeist über zeitlich und finanziell befristete Projektförderungen, was ihre Arbeitsfähigkeit einschränkt. Mittelgeber, in erster Linie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie die Landesregierungen, sollten die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Träger ausweiten und verstetigen sowie diese idealerweise in Regelstrukturen überführen.

Austauschformate zur Koordination und zum Vertrauensaufbau zwischen Trägern der Ausstiegsarbeit, Sicherheitsbehörden und dem Justizvollzug schaffen

Zivilgesellschaftliche Träger erleben häufig Abstimmungsprobleme mit den Justizbehörden beim Zugang zu inhaftierten Rückkehrerinnen und Rückkehrern. Mitarbeitende zivilgesellschaftlicher Träger beklagen, dass die Justizbehörden die hohen fachlichen Standards ihrer Arbeit nicht immer anerkennen würden und zivilgesellschaftliche Angebote als Konkurrenz wahrnehmen. Angestellte der Justizbehörden wiederum nehmen auf Seiten mancher zivilgesellschaftlicher Träger Vorurteile ihnen gegenüber wahr und beklagen sich über nicht eingehaltene Zusagen. Justizvollzugsanstalten schließlich haben Probleme, zivilgesellschaftliche Angebote in ihre Abläufe zu integrieren. Dies alles erschwert die Kooperation zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Anbietern zur Resozialisierung von inhaftierten und aus der Haft entlassenen Rückkehrerinnen und Rückkehrern. Die Landesregierungen sollten daher

Austauschformate zwischen Ausstiegsprogrammen, der Justiz, der Bewährungshilfe und den Sicherheitsbehörden schaffen, welche dem gegenseitigen Kennenlernen und Vertrauensaufbau dienen. Weiterhin braucht es klare Strukturen für die Fallübergabe und Koordination zwischen den Justizbehörden, der Bewährungshilfe und den Anbietern von Ausstiegsmaßnahmen vor und nach einer Haftentlassung.

Therapeutische und pädagogische Arbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern dschihadistischer Gruppen stärken

Fachkräfte der Ausstiegsarbeit fühlen sich generell gut aufgestellt für die individuelle Fallarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern. Herausforderungen stellen jedoch Traumatisierungen unter ihren Klientinnen und Klienten und die therapeutische Begleitung zurückgekehrter Kinder dar. Geldgeber sollten alle Ausstiegsprojekte daher in die Lage versetzen, psychotherapeutische Ansätze und therapeutische Fachkräfte standardmäßig in ihre Arbeit zu integrieren. Dies würde die Aufarbeitung von Erlebnissen im Kriegsgebiet und die Auseinandersetzung mit ideologischen Einstellungsmustern, welche die Entscheidung zur Ausreise beeinflussten, erleichtern. Erschwerend hinzu kommt, dass manche Rückkehrerinnen und Rückkehrer die Kooperation mit Ausstiegsbegleitenden komplett verweigern. Dies ist ihr gutes Recht, sie sollten aber dennoch eine sozialarbeiterische Begleitung erhalten. Daher sollten Ausstiegsprojekte die Möglichkeit bekommen, Methoden der aufsuchenden Sozialarbeit in ihre Arbeitsansätze aufzunehmen, um auch mit Personen in Kontakt zu kommen, die zunächst für eine Ausstiegsbegleitung nicht erreichbar sind. Die Landes- und Kommunalpolitik sollte darüber hinaus in diesem Zusammenhang die Regelstrukturen der aufsuchenden Jugendsozialarbeit stärken.

Effiziente Strafverfolgung von IS-Verbrechen sicherstellen; Vermischung von Ausstiegsarbeit und Strafverfolgung vermeiden

Eine Strafverfolgung von Verbrechen, die Deutsche im IS-Gebiet begingen, scheitert häufig am Fehlen von Zeugen und Beweisen. Fachkräfte empfinden dies als Problem, da eine ausbleibende Strafverfolgung das ohnehin große Misstrauen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Rückkehrerinnen und Rückkehrern weiter steigert und damit ihre Chancen zur Reintegration verringert. Weiterhin sehen sich manche Fachkräfte mit der Erwartung konfrontiert, zur Aufarbeitung der Verbrechen des IS beizutragen. Dies ist jedoch nicht ihre Aufgabe. Eine Vermischung von Ausstiegsarbeit und Strafverfolgung gefährdet vielmehr die Glaubwürdigkeit und die Erfolgsaussichten von Ausstiegsmaßnahmen. Um Straftaten von Rückkehrerinnen und Rückkehrern aufzuklären, muss die Bundesregierung daher auch im Sinne einer nachhaltigen Ausstiegsarbeit eine kohärente Strategie zum Umgang mit den Verbrechen ehemaliger Dschihadistinnen und Dschihadisten entwickeln.

Rückholung aller im Kampfgebiet verbliebenen deutschen Staatsangehörigen

Alle für diese Studie interviewten Personen plädieren für eine Rückholung der in Nordsyrien inhaftierten deutschen Staatsangehörigen. Ihr psychischer und physischer Gesundheitszustand verschlechtert sich, je länger sie dort ausharren. Dies kann die von ihnen potenziell ausgehende Bedrohung erhöhen und ihre Wiedereingliederung erschweren. Weiterhin sorgt ihr Verbleib im Kampfgebiet für ein großes Maß an Frustration und Sorge unter ihren Angehörigen. Die extremistisch-salafistische Szene könnte diese Situation für ihre Propaganda ausnutzen. Zudem ist eine Strafverfolgung der von dieser Personengruppe mutmaßlich begangenen Kriegsverbrechen in Nordsyrien kaum möglich, da das dortige Rechtssystem international nicht anerkannt ist. Auch im Sinne der öffentlichen Sicherheit wäre es daher besser, diese Menschen nach Deutschland zurückzuholen, sie hier unter Beobachtung zu halten und in die Hände kompetenter Aussteigerprogramme zu übergeben, wenn eine Bereitschaft zum Ausstieg besteht.

Anmerkung

Dieses BICC Working Paper entstand im Rahmen des Projekts „Radikalisierungsprävention in Nordrhein-Westfalen: Wie können die Kapazitäten von Intermediären gestärkt werden?“, das vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wird. Es ist die vierte in einer Reihe von Studien des BICC zum Thema Prävention islamistischer Radikalisierung. Der Autor bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen des BICC, welche mit ihren Kommentaren und ihrer konstruktiven Kritik bei der Erstellung dieses Working Papers halfen. Besonderer Dank gilt Claudia Breitung, Maurice Döring, Luisa Gerdsmeyer, Susanne Heinke, Alina Neitzert und Marc von Boemcken. Weiterhin bedankt sich der Autor bei allen Interviewpartnerinnen und -partnern für ihre Zeit und ihre Bereitschaft, dem Projektteam Einblick in ihre Arbeit zu gewähren. Für den Inhalt trägt allein der Autor die Verantwortung.

Einleitung

Am 29. April 2015 demonstrierten vor dem Auswärtigen Amt in Berlin die Familien deutscher Angehöriger des sogenannten „Islamischen Staates“ (IS). Sie verlangten eine Rückholung ihrer Verwandten aus den Gefangenenlagern Nordsyriens. Sie zeigten sich frustriert, dass die Bundesregierung nicht wenigstens Frauen und Kindern eine Rückkehr ermöglicht. An der Demonstration nahm auch Bernhard Falk teil, ein ehemaliger Linksterrorist, der zum extremistischen Salafismus konvertierte und sich inzwischen als selbsternannter Helfer für „politische muslimische Gefangene“ betätigt (Boeselager, 2019). Falk besucht Islamistinnen und Islamisten, darunter auch Anhänger des IS, in deutschen Haftanstalten, begleitet ihre Gerichtsverfahren und vermittelt ihnen anwaltlichen Beistand (Hein & Felden, 2018). Zwar wollten die Demonstrierenden von einer Unterstützung dieses ungebetenen Gastes nichts wissen und forderten ihn auf, zu gehen. Das PR-Desaster war jedoch, in den Worten eines Beraters, der mehrere der protestierenden Familien unterstützt, perfekt.

Diese Episode wirft ein Schlaglicht auf die Herausforderungen, die sich aus der Rückkehr deutscher IS-Angehöriger ergeben. Familien und Angehörige haben verständlicherweise ein dringendes Interesse an der Reintegration ihrer Kinder, Nichten, Neffen und Enkelkinder. Ein Blick in die Kommentarspalten der Medien, welche über dieses Thema berichten, zeigt jedoch, dass viele Menschen einer Rückkehr deutscher IS-Anhänger ablehnend gegenüberstehen. Große Teile der Öffentlichkeit befürchten, dass es sich bei ihnen um indoktrinierte, kampferfahrene und traumatisierte Extremistinnen und Extremisten handelt, von denen eine erhebliche Sicherheitsbedrohung ausgeht. Mit einem Rückholprogramm ist daher wohl nicht zu rechnen, zumal die Bundesregierung argumentiert, dass sie aufgrund der fehlenden konsularischen Vertretung in Syrien derzeit gar keine Möglichkeit zur Rückführung habe. Einigen ehemaligen Angehörigen des IS und anderer dschihadistischer

Gruppen gelang es in den letzten Jahren dennoch, auf eigene Faust zurückzukehren. Andere wurden von der Türkei abgeschoben. Die deutschen Behörden evakuierten zudem in Folge gerichtlicher Anordnungen einige Frauen und Kinder aus Gefangenenlagern¹. Da eine nicht unerhebliche Zahl deutscher Staatsangehöriger nach wie vor im Konfliktgebiet ausharrt, ist in Zukunft mit weiteren Rückkehrfällen zu rechnen.

Wenn Deutschland diese Personengruppe extremistischen Akteuren wie Bernhard Falk nicht überlassen – und damit ihren Wiedereinstieg in die dschihadistische Szene riskieren möchte – führt an ihrer (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft kein Weg vorbei. Staatliche und zivilgesellschaftliche Programme zur Deradikalisierung und Reintegration müssen sie dabei begleiten. Diese Programme arbeiten jedoch in einem spannungsreichen Umfeld, in dem die Bedarfe der Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die Sicherheitsbedenken der Bevölkerung und des Staates sowie das Gerechtigkeitsbedürfnis der Opfer des IS nebeneinanderstehen. Dieses BICC *Working Paper* stellt die Herausforderungen dar, die sich dabei für die Deradikalisierungsarbeit ergeben. Hierfür analysiert es Aussagen von Fachkräften, die im Rahmen von Deradikalisierungs- und Reintegrationsprojekten mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Organisationen arbeiten.

1 \ Deutsche Welle (2020). Berichte: Deutschland holt IS-Anhängerinnen aus Syrien zurück. URL (Stand: 20.03.2021): <https://www.dw.com/de/berichte-deutschland-holt-is-anh%C3%A4ngerinnen-aus-syrien-zur%C3%BCck/a-55998675>

Begriffsklärung und Vorgehen

Es existiert sowohl eine Vielzahl an Begriffen zur Bezeichnung der Arbeit mit radikalisierten Personen als auch zur Umschreibung ihrer Zielsetzung. Weder die thematische Forschung noch die Praxis nutzen diese Begriffe einheitlich. Dies kann zu Verwirrung führen, da die verschiedenen Begriffe durchaus unterschiedliche Konzepte bezeichnen.

Im Jahr 2015 rief ein UN-Bericht dazu auf, Programme zur Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration (*disarmament, demobilisation and reintegration, DDR*) ehemaliger Kämpferinnen und Kämpfer mit Methoden aus dem Bereich der Prävention von gewalttätigem Extremismus (*countering violent extremism, CVE*) zu kombinieren. Namentlich gehören hierzu Initiativen, die auf ein *Disengagement* (Loslösung) aktiv Kämpfender und, in Fällen von religiös oder politisch begründeter Gewalt, auch auf deren *Deradicalisation* (Deradikalisierung) abzielen (Richards, 2017, S. 1-2; Cockayne & O'Neill, 2015, S. 146-148). Darunter fasst die UN ausdrücklich auch den Umgang mit „*foreign terrorist fighters*“, also ausländischen Kämpferinnen und Kämpfern, wozu auch ausgereiste Deutsche beim IS zählen würden (Cockayne & O'Neill, 2015, S. 145-146). Der Bericht ermutigt alle UN-Mitgliedstaaten zur Umsetzung derartiger Maßnahmen. *Disengagement* bezeichnet dabei einen verhaltensbezogenen Prozess, in welchem sich Individuen von gewalttätigen Gruppen loslösen und auf Gewaltanwendung verzichten. *Deradikalisierung* bezeichnet demgegenüber den kognitiven Wandel einer Person von extremistischen hin zu moderaten Einstellungsmustern. Das eine muss nicht zwangsläufig mit dem anderen einhergehen: So ist es möglich, dass Personen extremistische Denk- und Einstellungsmuster beibehalten, jedoch auf Gewalt zur Durchsetzung ihrer Ziele verzichten. Es ist aber auch denkbar, dass Personen zwar extremistische Einstellungsmuster ablegen, ihre Ziele aber weiterhin mit Gewalt durchzusetzen versuchen (Richards, 2017, S. 2; Neitzert, 2021, S. 15-16).

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem deutschen Kontext beziehen sich kaum auf diese UN-Debatten. Auch verwenden sie Begriffe und Konzepte nicht einheitlich. Die deutschsprachige Literatur übersetzt das *Disengagement*-Konzept, also

eine rein verhaltensbezogene Abwendung von Gewalt und von der extremistischen Szene, zumeist als *Distanzierung*. Synonyme Begriffe sind *Herauslösung* oder *Loslösung*. Andere Autorinnen und Autoren sprechen im selben Bedeutungszusammenhang auch von *Demobilisierung* (Ceylan & Kiefer, 2018, S. 73; Neumann, 2013, S. 8) — ein missverständlicher Begriff, da er im UN-Kontext ausschließlich die Auflösung von Streitkräften und bewaffneten Gruppen bezeichnet. Einen kognitiven Wandlungsprozess bezeichnet die deutschsprachige Literatur zumeist als *Deradikalisierung* (Pisoiu & Köhler, 2013, S. 242-247; Neitzert, 2021, S. 15). Einige Autorinnen und Autoren konzeptionalisieren die *Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit* als Teil der Prävention. Sie fielen dann in den Bereich der tertiären oder auch indizierten Prävention, also der Arbeit mit Personen, die bereits Teil einer gewaltaffinen extremistischen Szene sind und ihr angehörend Straftaten begangen haben, sie nun jedoch verlassen möchten (Ceylan & Kiefer, 2018, S. 72-74; Neumann, 2013, S. 9). Dies erscheint auf den ersten Blick widersinnig, da das zu verhindernde Ereignis, also der Eintritt in die Szene bzw. die Straftat, bereits eingetreten ist. Prävention kann jedoch auch als Verhinderung weiterer Straftaten bzw. als Schutz der Gesellschaft vor den Gefahren gedacht werden, die von einer solchen Person ausgingen, wenn sie in der Szene verbliebe.

Die Frage, ob das erstrebenswerte Ziel der Ausstiegsarbeit eine pragmatische Distanzierung oder eine kognitive *Deradikalisierung* sein sollte, ist Gegenstand einer kontroversen Debatte. Manche Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler argumentieren, dass ein reiner Gewaltverzicht ohne kognitive Neuorientierung nicht nachhaltig sein könne (Pisoiu & Köhler, 2013, S. 242-247; RAN Centre of Excellence, 2019a, S. 3-6). Die Kritik an dieser Position betont, dass eine Absage radikalisierten Personen an die Ausübung von Gewalt und eine Abwendung von gewaltbereiten Gruppen, ohne dass sie notwendigerweise auch einer extremistischen Ideologie abschwören, ausreichend sei (Horgan, 2008; Überblick bei Neitzert, 2021, S. 15-16). Andere wiederum stellen den Begriff *Deradikalisierung* grundsätzlich in Frage. So

gäbe es keine überzeugenden empirischen Beweise dafür, dass ein kognitiver Wandel radikalierter Personen überhaupt möglich sei (vgl. Horgan, 2008).

Die deutsche Praxislandschaft rezipiert diese wissenschaftlichen Debatten kaum. Meist nutzt sie den in der Wissenschaft wenig gebräuchlichen Begriff der Ausstiegsarbeit zur Beschreibung ihrer Tätigkeiten. Deren Ziel bezeichnen sie entsprechend als „Ausstieg“, ohne jedoch zu spezifizieren, ob hiermit eine verhaltensbezogene Distanzierung oder eine kognitive Deradikalisierung gemeint ist². Die Arbeit mit zurückgekehrten Anhängerinnen und Anhängern dschihadistischer Gruppen bezeichnet das Praxispersonal entsprechend als Ausstiegsbegleitung und/oder als Reintegration, wobei letzterer Begriff auf einen ressourcen- und bedarfszentrierten Ansatz hinweist, dessen Ziel die (Wieder-) Eingliederung einer vormals radikalisierten Person in die Gesellschaft ist. Diese Begriffsverwendung ist ebenfalls missverständlich, da Reintegration im UN-Kontext klar von Distanzierung/ *Disengagement* und Deradikalisierung unterschieden ist. Eine Klärung und Schärfung dieser Begriffe und der mit ihnen bezeichneten Konzepte wäre daher angebracht, um Missverständnissen und Unklarheiten, die sich aus ihrer uneinheitlichen Verwendung ergeben, zu vermeiden. Dies liegt jedoch nicht in den Möglichkeiten dieser Studie (hierzu ausführlich: Neitzert, 2021).

Diese Studie lehnt sich an den Begriffsgebrauch der Praxisakteurinnen und -akteure, welche im Zentrum der Untersuchung stehen, an und vereinheitlicht diesen. Der Begriff „*Distanzierung*“ bezeichnet im Folgenden immer die Abwendung einer vormals radikalisierten Person von der extremistischen Szene und einen Verzicht auf Gewaltausübung, ohne dass sie dabei auch zwangsläufig der Ideologie entsagt. „*Deradikalisierung*“ verweist hingegen immer auf die kognitive Neuorientierung einer solchen Person hin zu einem pluralistischen, demokratiebejahenden Weltbild. „*Reintegration*“ wiederum meint die rein instrumentelle (Wieder-)Eingliederung einer vormals

radikalisierten Person in die Gesellschaft, etwa durch Aufnahme einer Ausbildung oder Antritt einer Arbeitsstelle. Die Methoden und Tätigkeiten, mit denen Praxisakteurinnen und -akteure diese Ziele erreichen möchten, fasst diese Studie unter den Begriffen „*Ausstiegsarbeit*“ und „*Ausstiegsbegleitung*“ zusammen.

In Deutschland führen verschiedene Anbieter solche Maßnahmen durch. Staatliche Träger bezeichnen ihre Angebote in der Regel als „Aussteigerprogramme“, zivilgesellschaftliche Träger bezeichnen sich als „Beratungsstellen“ mit „Beratungsangeboten“. Diese Unterscheidung gilt auch in dieser Studie. Personen, die diese Arbeit durchführen, haben unterschiedliche professionelle Hintergründe, etwa aus Sozialpädagogik, Psychotherapie, Islamwissenschaft oder Polizei. Diese Studie bezeichnet sie, gemäß ihrer Eigenbezeichnung, als Fachkräfte oder Beratende.

Menschen aus Deutschland schlossen sich unterschiedlichen dschihadistischen Organisationen an. Die bekannteste war der sogenannte „Islamische Staat“ (IS), allerdings waren auch Al-Qaida-nahe Gruppen in Syrien und, in der Vergangenheit, im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet sowie Al-Shabaab in Somalia Ziele von Ausreisen aus Deutschland. All diese Fälle fallen in den Zuständigkeitsbereich der hier untersuchten Programme und Beratungsstellen. In dieser Studie bezieht sich das Begriffspaar „Rückkehrerinnen und Rückkehrer“ jedoch in der Regel auf Rückreisen aus dem sogenannten „Islamischen Staat“, da dies die prominentesten und mit weitem Abstand zahlreichsten Fälle waren. Falls Angehörige einer anderen Gruppe gemeint sind, spezifiziert die Studie dies explizit. Wenn diese Personen an einem Aussteigerprogramm oder einem Beratungsangebot teilnehmen, bezeichnen Fachkräfte sie als „Klientinnen und Klienten“, was diese Studie übernimmt. Der Begriff „Indexpersonen“ bezeichnet Personen, die mutmaßlich von einer Radikalisierung betroffen sind, in diesem Falle also die Rückkehrerinnen und Rückkehrer selbst (Fachstelle Liberi, 2020, S. 8).

Menschen, die sich einer dschihadistischen Gruppe anschlossen, haben teilweise geschlechtsabhängig unterschiedliche Motivationen für ihre Ausreise und verschiedene Bedarfe nach ihrer Rückkehr.

² \ So etwa in der Tätigkeitsbeschreibung des Violence Prevention Network, eines der größten Anbieter von Ausstiegsmaßnahmen im deutschsprachigen Raum. Siehe VPN (n.d.). Violence Prevention Network. Deradikalisierung, Intervention, Prävention. https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2018/07/Violence-Prevention-Network-Deradikalisierung_Intervention_Prvention.pdf.

Daher schreibt diese Studie „Rückkehrerinnen und Rückkehrer“ immer dann aus, wenn Angehörige beider Geschlechter gemeint sind. Wenn nur eine der beiden Formen- also „Rückkehrerin“ oder „Rückkehrer“-ausgeschrieben ist, sind nur Angehörige des jeweiligen Geschlechts gemeint. Aussagen der Interviewten, die sich nicht durch Literaturangaben verifizieren ließen, stehen im Konjunktiv bzw. in indirekter Rede. Anführungszeichen kennzeichnen wörtliche Zitate der Interviewten.

Methodologie der Studie

Dieses BICC Working Paper basiert auf Interviews mit Fachleuten aus vier zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen, zwei staatlichen Aussteigerprogrammen und einem Netzwerk von Beratungsstellen, sowie mit drei Rückkehrkoordinierenden. Insgesamt

sprach das Projektteam mit 14 Personen, mit drei von ihnen mehrfach. Die Interviewten arbeiten in vier verschiedenen Bundesländern. Bei den Gesprächen handelte es sich um leitfadengestützte Experteninterviews. Aufgrund der Infektionslage im Zuge der COVID-19 Pandemie in Deutschland konnte das Team nur einen Teil der Interviews persönlich führen. Für die restlichen Gespräche wurden Telefon- und Videokonferenzen genutzt. Das Projektteam wertete die Daten unter Zuhilfenahme einer Codierungssoftware aus. Des Weiteren flossen Ergebnisse einer früheren Erhebung im Projekt, die die Bedarfe von Praxispersonal der primären und sekundären Radikalisierungsprävention in Nordrhein-Westfalen (NRW) untersuchte, die teilweise ebenfalls mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern arbeiten (Döring et al. 2020), sowie eine umfangreiche thematische Literaturlauswertung in die Studie ein.

Kasten 1

Daten- und Quellenschutz im Projekt „Radikalisierungsprävention in NRW – Wie können die Kapazitäten von Intermediären gestärkt werden?“

Dieses Working Paper beruht auf qualitativen Interviewdaten mit Praktizierenden der Präventionsarbeit. Da es sich hierbei um ein sehr sensibles Arbeitsfeld handelt, verständigte sich das Projektteam auf strenge Regeln zum Umgang mit Forschungsdaten. So werden sämtliche im Projekt gesammelten Interviewdaten verschriftlicht, durch die Entfernung von Namens- und Ortsangaben anonymisiert, codiert und an einem Ort aufbewahrt, zu welchem nur Projektmitarbeitende Zugriff haben. Weiterhin einigte sich das Projektteam darauf, keinerlei Interviewprotokolle an Dritte weiterzugeben, auch nicht in anonymisierter Form. Aus diesen Gründen werden auch keine Interviews im Fließtext referenziert. Diese Grundsätze hielt das Projektteam in einem Datenschutzkonzept fest.

Dieses Vorgehen steht in einem gewissen Widerspruch zu den DFG-Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis, welche fordern, die einem Forschungsergebnis zugrundeliegenden Forschungsdaten öffentlich zugänglich zu machen (DFG, 2019, S. 18-19). Gleichzeitig erlauben die Leitlinien ausdrücklich einen gewissen Ermessungsspielraum in Abhängigkeit von der im jeweiligen Fachgebiet gängigen Praxis. Im Bereich der Radikalisierungs- und Präventionsforschung ist es nicht üblich, Forschungsdaten zu veröffentlichen, da sich bei einer Veröffentlichung negative Folgen für die Interviewpartnerinnen und -partner selbst bei Anonymisierung nie komplett ausschließen lassen (vgl. Eppert et al., 2020, S. 11-13). Eine vollständige Anonymisierung würde zudem aufgrund der geringen Anzahl an Beratungsstellen und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle dieses Projekts die Entfernung so viel relevanter Informationen verlangen, dass eine Nachvollziehbarkeit der Forschungsergebnisse nicht mehr gegeben wäre (vgl. Krystalli, 2018, S. 4-5). Aus diesem Grund nutzt das Projektteam den von den DFG-Richtlinien zugestandenen Ermessungsspielraum. Dabei beruft es sich auf die „Handreichung Datenschutz“ des Rats für Sozial- und Wirtschaftsdaten, welche empfiehlt, Daten nicht zu veröffentlichen, wenn sie Rückschluss auf die interviewte Person ermöglichen (RatSWD, 2020, S. 30-31).

Literatur

- DFG (2019). *Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis*. Bonn: Deutsche Forschungsgemeinschaft.
- Eppert, K., Frischlich, L., Bögelein, N., Jukschat, N., Reddig, M., Schmidt-Kleinert, A. (2020). *Navigating A Rugged Coastline. Ethics in Empirical (De-)Radicalization Research* (CoRE NRW Forschungspapier 1). Bonn: CoRE NRW.
- Krystalli, R. (2018). *Negotiating Data Management With the National Science Foundation: Transparency and Ethics in Research Relationships*.
- RatSWD (2020). *Handreichung Datenschutz*. 2. vollständig überarbeitete Auflage. RatSWD Output 8 (6). Berlin: Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD).

Wer ist ausgereist, wer kommt zurück, was passiert nach der Rückkehr?

Ausreisen Deutscher in den „Islamischen Staat“

In den vergangenen acht Jahren reisten etwa 1.070 Personen aus Deutschland nach Syrien und in den Irak, um sich dort dschihadistischen Organisationen anzuschließen. Höhepunkt dieser Ausreisewelle waren die Jahre 2013 und 2014, als jeweils mehr als 400 Menschen Deutschland verließen. In jedem der folgenden drei Jahre halbierte sich diese Zahl (BKA, 2016; Deutscher Bundestag, 2019a, S. 2). Inzwischen sind die Ausreisebewegungen fast gänzlich zum Erliegen gekommen. So reisten dem Bundeskriminalamt zufolge im letzten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020 insgesamt nur noch sechs Personen aus (Deutscher Bundestag, 2020).

Fast alle Ausgereisten waren Jugendliche oder junge Erwachsene. Zum Stichtag am 30.06.2016 waren mehr als 75 Prozent der zu diesem Zeitpunkt etwa 800 ausgereisten Deutschen zwischen 18 und 29 Jahre alt, sieben Prozent waren minderjährig. Zusätzlich kamen im IS-Gebiet schätzungsweise 200 Kinder deutscher Mütter zur Welt. Etwa 90 Prozent aller Ausgereisten hatten eine familiäre Migrationsgeschichte, 61 Prozent besaßen die deutsche Staatsbürgerschaft. Etwa die Hälfte derer, die einen deutschen Pass besaßen, hatte mehrere Staatsangehörigkeiten. Die meisten stammten aus muslimischen Familien, allerdings reisten auch mindestens 134 Konvertierte aus (BKA, 2016). Männer machten 75 Prozent aller Ausreisen aus.

Bei der Herkunft der Ausreisenden zeigen sich deutliche räumliche Schwerpunkte. Ein Viertel kam aus NRW. Die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen sowie die Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Bayern stellten zusammen zwei Drittel aller übrigen Fälle. Aus den neuen Bundesländern wurden nur drei Fälle bekannt. Ausreisen waren zudem ein urbanes Phänomen. Fast die Hälfte der deutschen Dschihadistinnen und Dschihadisten kam aus nur 13 Großstädten. Dies legt einen bedeutenden Einfluss lokaler Netzwerke auf einzelne Radikalisierungsverläufe nahe. Eine Studie des Bundeskriminalamts (BKA) stützt diese Vermutung: Bei über der Hälfte aller deutschen Ausgereisten, zu denen Daten vorlagen, gaben Kontakte zu salafistischen

Moscheegemeinden, Vereinen oder Predigern den Ausschlag zur Radikalisierung und zur Ausreise.

Weitere wichtige Faktoren waren Islamseminare, Koranverteilungen und das eigene familiäre Umfeld. Weiterhin geschahen diese Prozesse relativ schnell: Die meisten Befragten gaben an, sich zwischen dem Beginn des syrischen Bürgerkrieges 2012 und der Ausrufung des Kalifats durch den IS im Juni 2014 radikalisiert zu haben. Minderjährige radikalisierten sich sogar wesentlich schneller (BKA, 2016).

Insbesondere ausgereiste Männer hatten, so ein Berater, häufig eine „Karriere des Scheiterns“ hinter sich (vgl. Döring et al., 2020, S. 27). Sie seien ihren eigenen Ansprüchen und denen ihres Umfelds nie gerecht geworden und hätten in der extremistisch-salafistischen Szene eine Möglichkeit gesehen, Anerkennung und Respekt zu finden. Die Zahlen des BKA unterstützen diese Annahme: Von knapp 800 Ausgereisten im Jahr 2016 waren 166 vorher arbeitslos gewesen. 32 Prozent derjenigen, die vor ihrer Ausreise eine Ausbildung begonnen hatten, hatten diese abgebrochen. Unter denjenigen, die ein Studium begonnen hatten, lag die Quote der Abbrecher bei 28 Prozent. Zwei Drittel der Ausgereisten waren kriminell in Erscheinung getreten, meist mit Betäubungsmittel- oder Diebstahlsdelikten und Körperverletzungen (BKA, 2016, S. 16-21).

Männer mit solchen gebrochenen Biographien verbanden das Leben beim IS mit Vorstellungen von Ehrhaftigkeit, der Hoffnung, eine muslimische Partnerin zu finden und ein respektables Leben als Kämpfer und Versorger einer Familie führen zu können (CTED, 2019, S. 12-13; Zick et al., 2018, S. 75-80). Weiterhin berichten Fachkräfte, dass Diskriminierungs- und Rassismuserfahrungen, insbesondere im Bildungssystem und durch die Polizei, einen wichtigen Faktor in den Radikalisierungsbiographien der meisten Ausgereisten darstellten (vgl. Gerland, 2021, S. 3-6). Die Propaganda des IS und anderer extremistisch-salafistischer Gruppen instrumentalisiert derartige Erfahrungen und Hoffnungen sehr geschickt. Sie stellt sie als Folge eines Krieges des Westens gegen den Islam dar. Es sei folglich die Pflicht der „wahren Muslime“, dagegen Widerstand zu leisten (vgl. Abou-Taam, 2015, S. 6-7; Gustafsson & Ranstorp, 2017, S. 75-81).

Die Ausreisebewegung nach Syrien und in den Irak unterscheidet sich durch ihren vergleichsweise hohen Frauenanteil von etwa 25 Prozent von anderen Ausreisebewegungen in Kriegsgebiete jüngerer Zeit, etwa in das ehemalige Jugoslawien, den Kaukasus oder nach Afghanistan (Malet, 2018, S. 17). Dies überrascht, beinhaltet die Ideologie des IS doch einen extremen Anti-Feminismus. Für manche Frauen schien das Leben beim IS dennoch verlockend, da sie hier eine Gelegenheit sahen, einem repressiven Familienumfeld zu entkommen und in einer utopisch-idealen islamischen Gesellschaft zu leben, in welcher die Lebensführung beider Geschlechter zwar streng, aber gerecht reglementiert ist. Dies stand im Gegensatz zu ihren Herkunftsfamilien, welche sie gegenüber männlichen Verwandten benachteiligten, aber auch zur deutschen Mehrheitsgesellschaft, von der sie sich als muslimische Frauen diskriminiert und ausgeschlossen fühlten (vgl. Döring et al., 2020, S. 21-24; Baer & Weilnböck, 2017). Die Propaganda des IS suggerierte diesen Frauen, dass die westlichen Gesellschaften sie aufgrund ihrer Religion nicht akzeptieren würden, während sie im „Islamischen Staat“ Achtung und Respekt als Ehefrauen und als Mütter einer zukünftigen islamischen Generation erführen (CTED, 2019, S. 14-15; OSCE, 2020, S. 98-100). Andere sahen in der Ausreise eine Möglichkeit, einen Schlussstrich unter destruktive Beziehungen oder ein unbefriedigendes Leben in Deutschland zu ziehen und einen Neustart in einer „reinen“ Gesellschaft zu versuchen (Toprak et al., 2018, S. 9-10).

Rückkehr Deutscher aus dem „Islamischen Staat“

Die deutschen Behörden gehen davon aus, dass etwa ein Viertel aller aus Deutschland zum IS ausgehenden Personen ums Leben gekommen ist. Der Verbleib von bis zu 100 Männern, über 200 Frauen und rund 60 Kindern ist ungeklärt (Berg et al., 2019, S. 16). Etwa ein Drittel ist inzwischen wieder zurückgekehrt (Toprak et al., 2018, S. 3). Darunter befinden sich nach Auskunft der Bundesregierung (2021) mindestens 148 Personen, denen die Ermittlungsbehörden eine IS-Mitgliedschaft nachweisen konnten. Zu etwa 100

Personen liegen Informationen vor, dass sie in Gefangenenlagern in Nordsyrien einsitzen, darunter vor allem Frauen und Kinder, die die kurdischen Kräfte bei der Erstürmung von Rakka gefangen nahmen (Deutscher Bundestag, 2019a, S. 3-4; Bundesregierung, 2021).

Fachkräfte unterscheiden drei größere Rückkehrbewegungen. Eine signifikante Personenzahl kehrte bereits 2013/14 nach kurzem Aufenthalt im Kriegsgebiet zurück nach Deutschland. Viele dieser Menschen waren ausgereist, um humanitäre Hilfe zu leisten und „Brüdern und Schwestern in Not“ beizustehen. Sie schlossen sich oftmals nicht dem IS, sondern anderen dschihadistischen und salafistischen Gruppen an. Was sie in Syrien vorfanden, entsprach jedoch nicht ihren Erwartungen. Sie nutzen die zum damaligen Zeitpunkt noch wenig kontrollierten Grenzen zwischen Syrien und der Türkei zur Flucht (Handle et al., 2019, S. 5; Dantschke et al., 2018, S. 10). Fachkräfte berichten, dass die meisten Angehörigen dieser ersten Kohorte nach diesem „Realitätsschock“ der dschihadistischen Ideologie abgeschworen hätten, oder zumindest deutliche Zweifel an ihr entwickelten. Diesen Prozess bezeichnet die Forschung als spontane oder nicht-assistierte Deradikalisierung (Speckhard & Ellenberg, 2020, S. 117-118). Entsprechend ist die Ausstiegsarbeit mit dieser Personengruppe relativ problemlos verlaufen, viele gelten mittlerweile als gut in Deutschland reintegriert (Abgeordnetenhaus von Berlin, 2020, S. 11; Berg et al., 2019, S. 5).

Die zweite Rückkehrbewegung verlief parallel zur großen Migrationsbewegung der Jahre 2015 und 2016. Die Mitglieder dieser Gruppe hatten verschiedene individuelle Motive für ihre Flucht. Desillusionierung und der zunehmend unerträgliche Alltag im IS-Gebiet standen nach wie vor an erster Stelle, hinzukam bei vielen Druck zur Rückkehr durch die Familie oder das soziale Umfeld. Andere waren schlicht enttäuscht vom nachlassenden Kriegsglück des IS. Für sie handelte es sich eher um einen strategischen Rückzug. Sie waren nicht zwangsläufig auch desillusioniert. Da die türkischen Behörden ihre Grenzen zu diesem Zeitpunkt bereits stärker überwachten und die bekannten Reisewege nach Syrien abgeriegelt waren, nutzten viele dieser Rückkehrerinnen und Rückkehrer Migrationsnetzwerke (Berg et al., 2019, S. 5). Ein

Bericht der OSCE zeigt, dass der IS auf diesem Wege auch diejenigen Attentäter und Koordinationsfiguren nach Europa einschleuste, die später Anschläge in Paris, Brüssel und London begingen (OSCE/ODIHR, 2018, S. 12).

Die dritte und bisher letzte Rückkehrbewegung setzte nach der militärischen Niederlage des IS und dem Zerfall seines selbsternannten Kalifats ab Ende 2017 ein. In dieser Gruppe befinden sich überdurchschnittlich viele Frauen und Kinder, die teilweise aus ideologischen Motiven, teilweise aufgrund von Zwangslagen nicht heimkehren konnten oder wollten. Einige versuchten, sich im Chaos des Bürgerkrieges auf eigene Faust in Richtung türkischer Grenze durchzuschlagen. Andere wurden von der türkischen Polizei oder von kurdischen Einheiten festgenommen und abgeschoben bzw. von deutschen Behörden repatriert (Berg et al., 2019, S. 5). Ein Berater eines Aussteigerprogramms ordnet die Rückkehrerinnen und Rückkehrern dieser letzten Kohorte in Abhängigkeit ihres jeweiligen Radikalisierungsgrades drei Typen zu: 1) die weiterhin Ideologisierten, die die Niederlage des IS als Rückschritt auf dem Weg zum nächsten Kalifat empfinden; 2) die Distanzierten, die vielleicht nie ideologisch gefestigt waren und aus Zwang im Kriegsgebiet verharrten; sowie 3) die Desillusionierten, die von ihren Erfahrungen irritiert und ernüchtert sind.

Um zurückzukehren, müssen Rückkehrerinnen und Rückkehrer die türkische Grenze überqueren und das deutsche Konsulat in Gaziantep in der Süd-türkei kontaktieren. Im Falle einer Rückführung aus humanitären Gründen bringen kurdische Sicherheitskräfte eine Indexperson an die Grenze und übergeben sie dort den deutschen Behörden. Das Konsulat informiert in beiden Fällen das Auswärtige Amt sowie das Gemeinsame Terror-Abwehrzentrum (GTAZ) des Bundeskriminalamtes (BKA) und der Bundespolizei. Angehörige dieser Behörden reisen dann in die Türkei, um die Indexperson zu befragen und zu prüfen, ob Haftgründe vorliegen. Wenn dies geklärt ist und das Konsulat Passersatzpapiere ausgestellt hat, erfolgt der Rückflug in Begleitung von Beamten der Bundespolizei. Am Ankunftsort, zumeist der Flughafen Frankfurt am Main, nehmen Angehörige der Bundespolizei, des BKA und des jeweiligen Landeskriminalamtes die

Rückkehrerinnen und Rückkehrer in Empfang. Falls Kinder dabei sind, unternimmt der Notdienst des jeweiligen Jugendamtes zudem einen Erstcheck (BMI, 2019; Gropp, 2019). Wenn keine Haftgründe vorliegen, kann die Person in ihren Niederlassungsort weiterreisen, ansonsten nehmen die Behörden sie direkt nach der Einreise in Untersuchungshaft.

Genauere Zahlen, wie viele Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dem IS-Gebiet in Deutschland insgesamt inhaftiert wurden, existieren nicht. Der Bundesregierung zufolge liegen Haftbefehle gegen 22 derzeit in Syrien und im Irak gefangene deutsche Staatsangehörige vor, gegen 38 führt der Generalbundesanwalt Ermittlungen (Deutscher Bundestag, 2019b, S. 2-4). Derzeit laufen gegen 134 Rückgekehrte Strafverfahren, 42 befinden sich in Haft, 110 Rückkehrerinnen und Rückkehrern konnten die Behörden eine Beteiligung an Kampfhandlungen nachweisen (Berg et al., 2019, S. 3; Deutscher Bundestag, 2021). Die Sicherheitsbehörden stufen etwa die Hälfte aller Rückkehrerinnen und Rückkehrer als Gefährder oder relevante Personen ein. Diese Personen verbleiben unter Beobachtung (Deutscher Bundestag, 2019b, S. 10). Zwar eröffnen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gegen jede Person, die aus Deutschland mit dem Ziel ausreiste, eine terroristische Organisation zu unterstützen, ein Ermittlungsverfahren. Eine Verurteilung für im Ausland begangene Straftaten scheidet jedoch häufig an der schwierigen Beweislage und fehlenden Zeugen. Dies trifft insbesondere auf Frauen zu. Diese beteiligten sich zwar an Gräueltaten des IS, begingen diese allerdings meist im Haushalt, etwa an versklavten Jesidinnen. Hierfür gibt es in der Regel keine Zeugenschaft. In Propagandaufnahmen des IS tauchen Frauen nur in Vollverschleierung auf, was einen Nachweis ihrer Beteiligung an Verbrechen zusätzlich erschwert (Cook & Vale, 2019, S. 7-8). Eine Gesetzesänderung aus dem Jahr 2015, die allein die Ausreise mit der Absicht, eine terroristische Organisation zu unterstützen, unter Strafe stellt, kann auf die meisten IS-Rückkehrerinnen und Rückkehrer nicht angewandt werden, da sie Deutschland vor 2015 verließen (Moldenhauer, 2018). Damit liegen die Hürden für eine Verurteilung zurückgekehrter Dschihadistinnen und Dschihadisten in Deutschland im europäischen Vergleich relativ hoch (Heinke & Raudszus, 2018, S. 50).

Die deutsche Justiz verurteilt Rückkehrerinnen und Rückkehrer häufig für Straftaten, welche sie vor ihrer Ausreise begangen hatten (Heinke & Raudszus, 2018, S. 49-50; Gutheil et al., 2017, S. 85-95).

Die Bundesregierung reagierte auf die zunehmende Zahl an Rückkehrfällen ab 2018 mit der Einrichtung von Fachkraftstellen zur Unterstützung derjenigen Bundesländer, welche eine größere Zahl an Wiedereinreisen verzeichneten. Seit Anfang 2019 gibt es in Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern sogenannte Rückkehrkoordinierende (Gropp, 2019). Im Jahr 2020 kam eine weitere Stelle in Bremen dazu.³ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanziert diese Stellen. Angesiedelt sind sie entweder bei den jeweiligen Innenministerien bzw. -Senaten, oder beim jeweiligen Landeskriminalamt (LKA). Ihre Aufgabe besteht darin, Informationen über anstehende Rückkehrfälle zu bündeln und an die zuständigen Stellen, etwa Sozial- und Jugendämter, Jobcenter oder Schulbehörden, weiterzuleiten und Ausstiegsmaßnahmen einzuleiten. Hierfür können sie in von einem Rückkehrfall betroffenen Kommunen Runde Tische einberufen, an welchen alle in den Fall involvierten kommunalen Akteure teilnehmen. Die jeweiligen Landeskriminalämter berufen zusätzlich Fallkonferenzen für jeden einzelnen Rückkehrfall ein. Damit gibt es seit 2018 ein bundeseinheitliches Konzept zum Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Gruppen.

In allen genannten Bundesländern arbeiten zivilgesellschaftliche Beratungsstellen mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern. Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen unterhalten zudem staatliche Aussteigerprogramme (Uhlmann 2017: 24-25). Baden-Württemberg hat als einziges Bundesland, das eine nennenswerte Zahl von Ausreise- und Rückkehrfällen verzeichnete, weder Rückkehrkoordinierende, noch ein zivilgesellschaftliches Angebot. Hier übernimmt ein staatlicher Träger sämtliche Maßnahmen. Alle zivilgesellschaftlichen Programme erhalten Projekt

förderungen, in der Regel aus Mitteln des Bundesprogramms Demokratie Leben. Sie sind im Rahmen der Beratungsstelle Radikalisierung des BAMF vernetzt. Ihre Vertreterinnen und Vertreter treffen sich dort regelmäßig, um sich über ihre Arbeit auszutauschen und gemeinsame Standards für die Beratung zu entwickeln (Uhlmann, 2017, S. 31-34). Die Beratungsstelle erhält regelmäßig Berichte über den Verlauf der Arbeit mit Rückkehrfällen von ihren lokalen Partnerorganisationen. Angehörige von Rückkehrerinnen und Rückkehrern können sich zudem an die Hotline dieser Beratungsstelle wenden, welche sie an lokale Partner weitervermittelt, welche die individuelle Ausstiegsbegleitung übernehmen.

Fachkräfte setzen bei der Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern auf der emotional-affektiven, der pragmatischen und der kognitiv-ideologischen Ebene an. Auf der affektiven Ebene versuchen sie, die emotionale Bindung der Klientin oder des Klienten zu einer extremistisch-salafistischen Gruppe aufzulösen und Beziehungen zu Personen außerhalb einer solchen zu stärken. Dabei helfen positive Beziehungserlebnisse mit und ein empathisches Auftreten der Fachkraft. Weiterhin adressieren sie aktuelle pragmatische Bedarfe ihrer Klientenschaft und solche, die sie in der Vergangenheit nicht erfüllen konnte. Die kognitive Dimension umfasst die Aufarbeitung der Biographie sowie der ideologischen und religiösen Versatzstücke, mit denen radikalisierte Personen ihre Handlungen begründen und rechtfertigen. Hier nutzen Fachkräfte auch Mittel der politischen Bildung und der Religionspädagogik (vgl. BAME, 2018, S. 18-19; el Mafaalani et al., 2016, S. 17; PISOIU & Köhler, 2013, S. 242-244). Es kann mehrere Jahre dauern, bis Klientinnen und Klienten Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit ideologischen Einstellungsmustern zeigen. Fachkräfte versuchen daher, sich über die Adressierung affektiver und pragmatischer Bedarfe zur kognitiv-ideologischen Ebene vorzuarbeiten. Sie gewichten diese Dimensionen individuell unterschiedlich, in Abhängigkeit von ihrer Bedeutung für den Radikalisierungsprozess und die aktuelle Bedarfslage ihrer Klientenschaft.

³ Diese ist angesiedelt beim Kompetenzzentrum für Deradikalisierung und Extremismusprävention im Land Bremen. KODEX (n.d.). Rückkehrkoordination. \ <https://www.kodex.bremen.de/projekte/rueckkehrkoordination-12117>

Psychischer und sozialer Zustand der Rückkehrerinnen und Rückkehrer

Posttraumatische Belastungsstörungen (PTBS) und andere psychische Gesundheitsprobleme erschweren die Wiedereingliederung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Genaue Zahlen zu deren Verbreitung liegen nicht vor. Umfragen in den Gefangenenlagern im Norden Syriens zeigen jedoch, dass eine große Zahl der Menschen, die im IS Gebiet gelebt hatten, potentiell traumatisierende Erfahrungen gemacht hat. So gaben fast 50 Prozent der befragten Männer an, Bombardierungen und Beschuss erlebt zu haben, 34 Prozent waren bereits vor ihrer Festnahme durch die syrisch-demokratischen Kräfte in IS-Gefangenschaft gewesen, wo etwa ein Drittel von ihnen gefoltert wurde. Unter den Frauen gaben 65 Prozent an, Bombardierungen erlebt zu haben, mehr als 40 Prozent hatten ihren Ehemann oder Angehörige durch Kriegshandlungen verloren. 21 Prozent wurden zwangsverheiratet (Speckhard & Ellenberg, 2020, S. 111-116). Alle Ausgereisten, auch diejenigen, die vor der Eskalation der Kampfhandlungen oder nur für einen kurzen Zeitraum im IS-Gebiet waren, sahen extreme Gewalttaten und erlebten eine Atmosphäre intensiver Anspannung (CTED, 2018, S. 5-7; de Bont et al., 2017, S. 8). Fachkräfte berichten entsprechend, dass viele Rückkehrerinnen und Rückkehrer als Folge ihrer Erfahrungen im Kriegsgebiet Symptome von PTBS aufwiesen. Darunter fallen etwa Schlaf- und Essstörungen, Nervosität, Aggression, Angst, intensive Scham- und Trauergefühle sowie manifeste Verhaltensauffälligkeiten, etwa vernachlässigte Körperhygiene oder Suchtproblematiken. Einige Betroffene ziehen sich aus Angst vor einer Retraumatisierung zurück und vereinsamen (Briggs Obe & Silverman, 2014, S. 38-39; RAN Centre of Excellence, 2017, S. 81-83).

Zudem zeigten in Untersuchungen aus den Niederlanden bis zu 60 Prozent aller IS-Rückkehrerinnen und Rückkehrer psychische Auffälligkeiten, die nicht ausschließlich auf den Aufenthalt im Kriegsgebiet zurückzuführen waren (Paulussen et al., 2017, S. 7). Bis zu 80 Prozent der Frauen, die aus den Niederlanden ausgereist waren, hatten vorher häusliche oder sexualisierte Gewalt erlebt (Paulussen et al., 2017, S. 8-9). 28 Prozent der niederländischen Dschihadistinnen und Dschihadisten zeigten schwere Persönlichkeitsstörungen oder Suchtproblematiken (Weenink, 2019, S. 136). Bei Letzteren handelte es sich häufig um Führungspersönlichkeiten der dschihadistischen Szene. Für den deutschen Kontext liegen solche Zahlen nicht vor, aufgrund der ähnlichen Profile der aus Deutschland Ausgereisten sind die niederländischen Daten aber vermutlich übertragbar. Diese Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit therapeutischer Unterstützung, um sowohl der Fremd- als auch der Eigengefährdung vorzubeugen, die potenziell von dieser Personengruppe ausgeht. Weiterhin verdeutlichen sie, dass Ausstiegsmaßnahmen den Ausreisezeitpunkt, die Verweildauer im Kampfgebiet sowie die individuelle Motivationslage der Rückkehrenden aber auch die Faktoren Alter, Geschlecht und psychischer Gesundheitszustand berücksichtigen müssen. Beratungsstellen stimmen daher ihre Maßnahmen auf jeden Fall individuell ab. Im Folgenden erläutert diese Studie die Herausforderungen, welche sich dabei in der Fallarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern ergeben.

Kontaktaufbau zu Rückkehrerinnen und Rückkehrern in Freiheit

Die Kontaktaufnahme zu Indexpersonen in Freiheit ist für Beratungsorganisationen und Aussteigerprogramme eine Herausforderung. Zwar prüfen vor einer Rückkehr die im Rahmen der Fallkonferenzen der Landeskriminalämter zusammengetretenen Akteure eine Teilnahme an einem Aussteigerprogramm. Da die Teilnahme freiwillig ist, solange sie nicht als Teil von Bewährungsauflagen verordnet wurde, müssen Fachkräfte Indexpersonen nach der Kontaktaufnahme jedoch von einer Teilnahme überzeugen. Dafür ergeben sich im Verlauf des Rückkehrprozesses unterschiedliche Ansatzpunkte, von der Ankunft einer Person am Flughafen, über ihre Rückkehr in den alten Sozial- und Lebensraum, bis zum Wiedersehen mit der Familie. Dieses Kapitel analysiert die in diesem Prozess auftretenden Herausforderungen und beschreibt, wie Fachkräfte ihnen begegnen. Besondere Berücksichtigung finden dabei die unterschiedlichen Herangehensweisen staatlicher und zivilgesellschaftlicher Programme.

Vorgehen staatlicher Aussteigerprogramme: direkte Ansprache

Für staatliche Aussteigerprogramme ist die Kontaktaufnahme zu Rückkehrerinnen und Rückkehrern in Freiheit leichter als für zivilgesellschaftliche. Da sie beim jeweiligen Landesverfassungsschutz oder den Landeskriminalämtern angesiedelt sind, wissen ihre Fachleute über anstehende Rückkehrfälle in der Regel im Voraus Bescheid. Meist befragen die Sicherheitsbehörden Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus dschihadistischen Kampfgebieten direkt am Flughafen, ob sie Kontakt zu einem staatlichen Aussteigerprogramm aufnehmen möchten. Solche proaktiven Ansprachen seien, so ein Mitarbeiter eines solchen Programms, politisch gewollt (BMI, 2019, S. 12). Alle Rückkehrerinnen und Rückkehrer sollten ein Angebot zur Deradikalisierung und Reintegration bekommen, damit niemand ohne professionelle Begleitung in die deutsche Gesellschaft zurückkehrt. Sie dürfen dann zwischen einem staatlichen oder einem zivilgesellschaftlichen Angebot, wenn im jeweiligen Bundesland vorhanden, auswählen. Staatliche

Programme haben aber eine Art „Erstzugriffsrecht“, da die Sicherheitsbehörden sie meist über Rückkehrfälle in Kenntnis setzen. Außerdem bevorzugen viele Indexpersonen die Arbeit mit einem staatlichen Programm, da sie sich davon Vorteile, etwa Hafterleichterungen oder Fürsprache in Gerichtsverfahren, aber auch eine effizientere Unterstützung in Alltagsdingen, versprechen. Fachleute staatlicher Programme weisen Indexpersonen allerdings darauf hin, dass sie keine Vorteile gewähren können. Wer sich für die Teilnahme an einem staatlichen Aussteigerprogramm entscheidet, bekommt innerhalb von 24 Stunden nach dem Kontaktaufbau einen Termin für ein Erstgespräch. An dieses erste Kennenlernen schließt eine Sondierungsphase an, bevor die eigentliche Aussteiger- und Reintegrationsarbeit beginnt. Da die Teilnahme an einem Aussteigerprogramm immer freiwillig ist, können Rückkehrerinnen und Rückkehrer die Zusammenarbeit auch ablehnen. In diesem Fall behalten die auf der Fallkonferenz zusammengetretenen Institutionen die Indexperson im Blick und tauschen Informationen über sie aus. Das Angebot zur Teilnahme am Programm besteht weiterhin. Wenn das Verhalten der Indexperson irgendwann auf eine kognitive Öffnung gegenüber dem Aussteigerprogramm hindeutet, sprechen die Beraterinnen und Berater sie erneut an. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn jemand gegenüber seiner Familie oder gegenüber einer Fachkraft der Sozialen Arbeit Reue über seine Ausreise bekundet (RAN Centre of Excellence, 2017, S. 54). Familienmitglieder können sich in solchen Fällen auch direkt an staatliche Beratungsstellen wenden (BMI, 2019, S. 11-12).

Vorgehen zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen: aufsuchend oder abwartend?

In Bundesländern, in denen es kein staatliches Aussteigerprogramm für Islamismus gibt, übernehmen zivilgesellschaftliche Beratungsstellen die Erstansprache nach der Einreise. Das weitere Vorgehen ist deckungsgleich mit dem vorher beschriebenen. In Bundesländern, in denen ein staatliches Programm

die Erstansprache leistet, kommen zivilgesellschaftliche Beratungsstellen jedoch erst zum Zug, wenn die Indexperson eine Zusammenarbeit mit einer staatlichen Stelle ablehnt. Dies, so ein Berater, komme gelegentlich vor, da einige Rückkehrerinnen und Rückkehrer dem Staat kritisch gegenüberstünden. Speziell die Angliederung der Aussteigerprogramme an den Verfassungsschutz oder die Landeskriminalämter wirke auf manche Indexpersonen abschreckend. So befürchteten sie, von den Programmmitarbeitenden ausgehorcht zu werden, auch wenn diese beteuern, dies nicht zu tun (vgl. Döring et al., 2020, S. 15). Indexpersonen, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind, hegten zudem oft eine große Skepsis gegenüber staatlichen Behörden, welche sich aus Erfahrungen mit der Polizei im Herkunftsland, aber auch mit den deutschen Behörden speise. Die Zugehörigkeit zu einer zivilgesellschaftlichen Organisation kann in solchen Fällen die Glaubwürdigkeit der Beratenden erhöhen, da diese in den Augen der Indexperson nicht durch Sicherheitsbedenken motiviert sind, sondern es ihnen um die Person und ihre Bedarfe geht (BMI, 2019, S. 4-5; 14).

In einigen Fällen übergeben staatliche Aussteigerprogramme Klientinnen und Klienten, die eine Zusammenarbeit mit ihnen verweigern, an zivilgesellschaftliche Beratungsstellen. Auch der umgekehrte Fall kommt vor. Die Hotline des BAMF verweist Anrufernde, die sich aufgrund der Rückkehr eines Angehörigen an sie wenden, ebenfalls an zivilgesellschaftliche Stellen im jeweiligen Bundesland weiter (Uhlmann, 2017, S. 23-24; BMI, 2019, S. 6). Weiterhin bieten alle Beratungsstellen Ausstiegswilligen die Möglichkeit, sich eigeninitiativ an sie zu wenden. Rückkehrerinnen und Rückkehrer nähmen dies jedoch fast nie in Anspruch, mutmaßlich aus Angst vor Strafverfolgung sowie Scham gegenüber ihrem Umfeld. Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen möchten auch mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern, die zunächst jegliche Zusammenarbeit verweigern, in Kontakt bleiben, um ihnen eine Teilnahme an der Ausstiegsarbeit offenzuhalten. Sie benutzen dafür unterschiedliche Methoden. Manche Beratungsstellen gehen proaktiv-aufsuchend vor, andere reaktiv-abwartend (vgl. Neitzert, 2021, S. 22-23; Hohnstein et al., 2015, S. 41-45).

Proaktiv vorgehende Beratungsstellen gehen direkt auf potenzielle Klientinnen und Klienten zu. Sie sind in Sozialräumen, aus denen Jugendliche in den Dschihad reisten, präsent und stehen dort beispielsweise in Kontakt zu Lehrerinnen und Lehrern oder Fachkräften der sozialen Arbeit. In manchen Fällen beraten sie auch bereits die Familien von ausgereisten Jugendlichen. Wenn Beratende über diese Kontakte erfahren, dass sich eine Rückkehrerin oder ein Rückkehrer im Sozialraum aufhält, sprechen sie diese oder diesen direkt an und versuchen, ein Beratungsverhältnis aufzubauen. Wenn die Indexperson zunächst keine Bereitschaft zur Teilnahme zeigt, tun sie dies auch mehrfach.

Programme, die reaktiv arbeiten, warten auf eine Kontaktaufnahme durch potenzielle Klientinnen und Klienten. Da Rückkehrerinnen und Rückkehrer, wie bereits erwähnt, meist nicht von sich aus an Beratungsstellen herantreten, läuft die Kontaktaufnahme hier in der Regel über das familiäre Umfeld. Wenn sich Familienangehörige mit einem Rückkehrfall an eine Beratungsstelle wenden, unterstützen Fachkräfte zunächst diese Familien bei der Aufnahme ihrer zurückgekehrten Angehörigen. Sie helfen beim Umgang mit Konflikten und Streitgesprächen. Durch diese Maßnahmen versuchen Fachkräfte, indirekt auf die Indexperson einzuwirken und bei dieser einen Reflexionsprozess anzustoßen (BAMF, 2018, S. 18). Die Erfahrung, trotz der Ausreise in ein Kampfgebiet von der Familie wieder aufgenommen zu werden, irritiere die ideologisierten Weltbilder vieler Zurückgekehrter. Diese Irritation nutzen Fachkräfte, um ihnen über die Familie ein Angebot zur gemeinsamen Beratung zu unterbreiten. Falls Indexpersonen einem solchen Treffen zustimmen, versuchen Fachkräfte, sie im direkten Gespräch von einer Beratungsteilnahme zu überzeugen. Nach Aussage der Interviewten gelinge dies meist. Doch auch, wenn eine Indexperson das Angebot zur direkten Beratung ablehnt, unterstützen Fachkräfte die Familie weiterhin.

Sowohl proaktiv als auch reaktiv arbeitende Beratungsstellen stellen vor allem durch Meldungen des Umfelds Kontakt zu Rückkehrerinnen und Rückkehrern her. Hierfür müssen ihre Fachkräfte Präsenz im

Sozialraum ausgereister Personen zeigen und ein gutes Verhältnis zu deren Familien aufbauen. Daher sind sie auf einen „guten Leumund“ im sozialen Umfeld ausgereister Jugendlicher angewiesen. Nur wenn ein Vertrauensverhältnis besteht, sind die Familien bereit, der Beratungsstelle die Rückkehr von Angehörigen zu melden. Fachleute zivilgesellschaftlicher Ausstiegsprogramme halten sich daher an die im BAMF-Netzwerk gemeinsam entwickelten Standards zur Beratung des sozialen Umfelds radikalisierte Personen. Diese legen u. a. fest, dass Beratende ihrer Klientenschaft mit Empathie, Wertschätzung und Verbindlichkeit begegnen. Im Fokus der Arbeit stehen immer das Wohlergehen und die Bedürfnisse der beratungsnehmenden Personen (vgl. BAMF, 2018, S. 14). Der Verweis auf diese Standards helfe insbesondere beim Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zu Familien, welche staatlichen Programmen skeptisch gegenüberstünden.

Fallzugang unter Bewährungsauflagen

Ein Grundsatz der Beratung ist, wie bereits erwähnt, Freiwilligkeit. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch eine Ausnahme: Gerichte können verurteilten Rückkehrerinnen und Rückkehrern die Teilnahme an Ausstiegsmaßnahmen als Bewährungsauflage verordnen. Beratungsstellen sehen dies kritisch, da es dem Prinzip der Freiwilligkeit widerspricht. Sie bezeichnen diese Art der Beratung als „semi-freiwillig“, da Klientinnen und Klienten unter Auflagen zumindest zwischen verschiedenen Anbietern von Ausstiegsmaßnahmen wählen dürfen. Diese Personen zeigten sich allerdings oft wenig gewillt zu einer ernsthaften Ausstiegsarbeit, da ihre Motivation vor allem darin besteht, die Auflagen zu erfüllen, also nicht intrinsisch ist (BAMF 2018: 14; Pelzer & Moeller, 2020, S. 26). Fachkräfte versuchen dennoch, sie sozial zu stabilisieren, um sie gegen Ansprachen aus der Szene zu immunisieren, sowie im Gespräch mit ihnen einen Ausstiegswillen zu entwickeln. Falls dies nicht gelingt, brechen sie die Beratung allerdings ab und teilen dies den zuständigen Gerichten und der Fallkonferenz mit.

Ausstiegsbegleitung in Freiheit

Nach der Kontaktaufnahme beginnt die eigentliche Ausstiegsbegleitung. Staatliche und zivilgesellschaftliche Träger gehen hierbei sehr ähnlich vor. Am Beginn des Beratungsprozesses erfragen Fachkräfte zunächst die Bedarfe ihrer Klientinnen und Klienten und machen sich mit deren Biographie vertraut. Die Fachliteratur bezeichnet diesen Vorgang als „Anamnese“, ein aus der Medizin entlehnter Begriff (Möller et al., 2019). Dieser Prozess erstreckt sich über mehrere Sitzungstermine und zielt auch darauf ab, ein Vertrauensverhältnis zwischen Beratenden und Klientenschaft aufzubauen. Weiterhin erstellen Beratende in jedem Fall eine individuelle Bedarfsanalyse und Hilfsplanung (Handle et al., 2019, S. 14-16; Möller et al., 2019, S. 21-22). Dabei schauen sie auch, ob Faktoren, die einen Ausstieg erschweren, vorliegen wie etwa eine Drogensucht oder psychische Auffälligkeiten. Die Beratung kann jederzeit seitens der Klientin oder des Klienten aber auch seitens der Beratungsstelle abgebrochen werden. Gründe für einen Abbruch durch letztere wären beispielsweise, wenn die beratene Person wieder in die islamistische Szene eintauchte oder Beratende gefährdete.

Manche Anbieter von Ausstiegsmaßnahmen setzen zusätzlich eine Ausstiegsvereinbarung zwischen Fachkraft und Klientin oder Klient auf, welche die Ziele der Ausstiegsarbeit festhält und die beide Seiten unterschreiben. Andere beschränken sich auf eine mündliche Einigung und eine Absprache, bestimmte Ziele im Laufe der Beratung zu erreichen. Solche Ziele können etwa die Wiederaufnahme des Kontaktes zu Familienmitgliedern, das Finden einer Arbeitsstelle, die Aufnahme einer psychiatrischen Behandlung oder ein Drogenentzug sein. Die Ausstiegsbegleitung erfolgt dann im Rahmen regelmäßiger Treffen. Diese finden entweder in den Büroräumen der jeweiligen Organisation oder an einem neutralen Ort in der Öffentlichkeit statt. Die COVID 19 Krise erleben Fachkräfte als deutliche Einschränkung, da Treffen in abgeschlossenen Räumen derzeit nur eingeschränkt möglich sind. Sie versuchen dies wettzumachen, indem sie sich mit ihren Klientinnen und Klienten zu Spaziergängen treffen oder Video- bzw. Telefontermine anbieten. Dies sei jedoch kein gleichwertiger Ersatz, zudem würden häufiger als früher Termine abgesagt, berichten Fachkräfte (vgl. Orhon, 2021).

Fachkräfte möchten ihre Klientinnen und Klienten beim Aufbau eines selbstständigen Lebens unterstützen. Dem stehen jedoch einige Probleme im Wege. So haben Rückkehrerinnen und Rückkehrer häufig Schulden, etwa durch Mitgliedschaften in Fitnessstudios oder Handyverträge, welche über die Zeit des Auslandsaufenthaltes weiterliefen (Duranöz, 2018, S. 299-300; RAN Centre of Excellence, 2017, S. 65-66). Sie haben in der Regel auch keine Ausweispapiere mehr. Ein Großteil der Arbeit in der frühen Phase des Ausstiegsprozesses besteht für Fachkräfte entsprechend darin, beim Beschaffen von Dokumenten und Beantragen von Sozialleistungen, bei der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche und der Suche nach Plätzen in Betreuungseinrichtungen und Schulen zu helfen. Dieser von Fachkräften als Stabilisierungshase bezeichnete Zeitraum kann bis zu einem Jahr dauern. Das Gelingen der Stabilisierung ist essenziell für den Erfolg der weiteren Ausstiegsbegleitung. Ohne eine soziale und psychische Stabilisierung nach der Rückkehr sei, so die interviewten Fachkräfte, an eine weitergehende Aufarbeitung individueller Radikalisierungsverläufe nicht zu denken.

Soziale und psychische Stabilisierung nach der Rückkehr

Menschen, die Deutschland verließen, um sich einer dschihadistischen Gruppe anzuschließen, fehlen nach ihrer Rückkehr meist sämtliche Unterstützungsstrukturen. Viele hatten vor der Ausreise mit ihrer Familie und ihrem sozialen Umfeld gebrochen (Abou Taam, 2015, S. 4; Said, 2018, S. 66-67). Falls sie dennoch in ihre Familie zurückkehren, herrschten dort zunächst Chaos und Konflikte, so ein Berater. Fachkräfte unterstützen die Familien in dieser schwierigen Zeit, um keinen erneuten Wegfall von Unterstützungsstrukturen zu riskieren (RAN Centre of Excellence, 2017, S. 82; Mehra, 2016, S. 14-15).

Die meisten Rückkehrerinnen und Rückkehrer haben keine Ausweispapiere mehr, da sie diese abgeben mussten oder selbst vernichteten. Kinder, die im IS-Gebiet zur Welt kamen, haben gar keine Identitätsnachweise. (Dantschke et al., 2018, S. 4-6; van Miert, 2017, S. 37). Ihre Mütter oder, im Falle von Waisenkindern und Kindern, die das Jugendamt in Obhut nimmt, die Sorgeberechtigten müssen für sie eine deutsche Staatsangehörigkeit beantragen. Standesämter verlangen für die Ausstellung von Geburtsurkunden DNA-Proben von Mutter und Kind, Auskünfte über die Identität des Vaters und, falls dieser nicht mehr lebt, einen Todesnachweis sowie eine notariell beglaubigte Beschreibung des Ablaufs der Geburt (vgl. Renard & Coolsaet, 2018, S. 5-6). Fehlende Passpapiere der Mütter, aber auch die Tatsache, dass Witwen nach IS-Rechtsprechung schnell wieder verheiratet wurden und Rückkehrerinnen daher häufig mit mehreren Männern unterschiedlicher Nationalitäten Ehen führten, weshalb eine Vaterschaft nicht immer klar zu bestimmen ist, verkomplizieren diese Identitätsfeststellung. Doch selbst wenn alle Informationen vorlägen, stellten sich einige Standesämter „quer“ und verschleppten die Ausstellung der Dokumente, so die Interviewten. Als Grund nahmen sie an, dass Standesämter mit diesen ungewohnten Fällen überfordert seien. Sie beobachteten jedoch auch große Skepsis und Voreingenommenheit der zuständigen Sachbearbeitenden gegenüber den Rückkehrerinnen (vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, 2020, S. 7-8).

Eine Verschleppung der Identitätsfeststellung kann gravierende Folgen haben. So benötigen Kinder einen Geburtsnachweis, um Kita- und Einschulungsplätze sowie eine psycho-soziale Unterstützung zu bekommen. Erwachsene können ohne Ausweispapiere keine Sozialleistungen beantragen und keiner Krankenversicherung beitreten. Rückkehrerinnen und Rückkehrer stehen damit schlimmstenfalls vor der Obdachlosigkeit, wenn sie nicht bei ihrer Familie oder im Freundeskreis unterkommen können. Eine

Rückkehrerin lebte aus diesen Gründen beispielsweise mehrere Monate mit ihren kleinen Kindern in einer unmöblierten und unbeheizten Wohnung. Fachkräfte befürchten, dass solche Erfahrungen auch bei Rückkehrerinnen, die aufgrund ihrer Erlebnisse eigentlich begonnen hatten, sich von der IS-Ideologie zu distanzieren, eine Reradikalisierung anstoßen können. Allerdings berichten manche Fachkräfte durchaus auch von positiven Erfahrungen mit Müttern, die mit großem Eifer die Beschaffung von Papieren für sich und ihre Kinder betrieben. Dies zeige deren Motivation zur Reintegration, die Arbeit mit ihnen verlief entsprechend ermutigend (Dittmar, 2021b, S. 19). Dies betrifft ihrer Erfahrung nach ausschließlich Mütter von Kindern, die im IS-Gebiet zur Welt kamen. Mütter, die mit ihren in Deutschland geborenen Kindern ins IS-Gebiet ausgereist waren und diese später wieder zurückbrachten, scheinen häufiger die Kooperation zu verweigern. Solche Fälle können auf eine tiefergehende Radikalisierung hindeuten, welche unter Umständen eine Kindeswohlentziehung notwendig macht.⁴

Psychische Gesundheitsprobleme können eine Wiedereingliederung nach der Rückkehr ebenfalls erschweren. Studien konnten nachweisen, dass Menschen, die unter PTBS leiden, zu vereinfachenden Denkmustern neigen sowie eine erhöhte Reizbarkeit und eine stärkere Aggressionsneigung zeigen (Mehra, 2016, S. 14-15). Kriegsbedingte PTBS erhöhen daher das Risiko, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer in extremistische Denkmuster zurückfallen, wenn ihre zügige psychische und soziale Stabilisierung nicht gelingt (Briggs Obe & Silverman, 2014; S. 38; Handle et al., 2019, S. 12-13). Es ist für Fachkräfte daher essenziell, in jedem Ausstiegsfall die Schwere psychischer Belastungen und deren Auswirkungen auf den Ausstiegsprozess bestimmen sowie einen eventuellen Therapiebedarf feststellen zu können. Weiterhin müssen sie bei Bedarf ihre Klientinnen und Klienten an spezialisierte Therapiefachkräfte weiterleiten können. Hierbei kommt es jedoch zu Schwierigkeiten.

4 \ Hierfür spricht sich etwa auch der Islamwissenschaftler Michael Kiefer aus: Welt (2017). Islam-Experte fordert notfalls Inobhutnahme von Kindern aus IS-Familien. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article1171537455/Islam-Experte-fordert-notfalls-Inobhutnahme-von-Kindern-aus-IS-Familien.html>

Zunächst bedarf es eines psychologischen Clearings zu Beginn des Ausstiegsprozesses. Direkt nach der Ankunft eines Rückkehrers oder einer Rückkehrerin nehmen Angehörige des BKA eine Risikobewertung vor, welche auch psychologische Risikofaktoren bewertet (Koller, 2021, S. 9). Aufgrund datenschutztechnischer Richtlinien erhalten Aussteigerprogramme jedoch keine Einsicht in die Gutachten. Die zuständigen Behörden teilen ihnen im Rahmen der Fallkonferenzen lediglich einen Teil dieser Informationen mündlich mit. Anbieter von Ausstiegsmaßnahmen müssen daher die psychologischen Bedarfe ihrer Klientenschaft erneut einschätzen. Da es kein standardisiertes Verfahren zur Bedarfseinschätzung gibt, gehen die meisten Beratungsstellen von eigenen Erfahrungswerten aus. Manche entwickelten eigene Clearingverfahren oder nutzen vorgefertigte Tools. Beides bedeutet allerdings immer einen erhöhten Arbeitsaufwand. Staatliche Aussteigerprogramme beschäftigen hierfür psychologisches Fachpersonal. Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen haben diese Möglichkeit häufig nicht. Beratungsstellen wünschen sich daher, psychologische Fachkräfte im eigenen Team beschäftigen zu können. Auch die Einführung eines standardmäßigen psychologischen Clearings für jeden Rückkehrfall und eine vereinfachte Weiterleitung dieser Informationen wäre hilfreich.

Doch auch wenn die soziale und psychische Stabilisierung zu Beginn des Ausstiegsprozesses gelingt, bedeutet dies nicht, dass es in Zukunft keine Probleme mehr geben wird. Vielmehr sind stabilisierende Interventionen der Fachkräfte ein ständiger Teil der Ausstiegsbegleitung, da etwa Schwierigkeiten mit dem sozialen Umfeld oder psychische Krisen bei Rückkehrenden immer wieder auftreten. Manche Menschen werden voraussichtlich eine lebenslange Betreuung benötigen, da bestimmte Persönlichkeitsstörungen sie unfähig machen, ein eigenständiges Leben zu führen (RAN Centre of Excellence, 2017, S. 64-65). Daher verursachen Rückkehrfälle eine höhere Arbeitsbelastung als „gewöhnliche“ Beratungsanfragen

zu Radikalisierungsfällen. Das Arbeitsaufkommen bei letzteren falle nach einer anfänglichen Spitze typischerweise schnell ab. Bei Rückkehrfällen bleibt der Beratungsaufwand hingegen konstant und manchmal über Jahre auf hohem Niveau. Gründe hierfür sind die hier dargestellten praktischen und emotionalen Bedarfe der Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Aber auch die Koordination zwischen den in einen Rückkehrprozess involvierten Stellen, darunter verschiedene Ämter, Sicherheitsbehörden und Rückkehrkoordinierende, gestaltet sich als anspruchsvoll. Auf diese Koordinationsprozesse geht die Studie im weiteren Verlauf noch ein.

Als hilfreich für die Bearbeitung der beschriebenen Probleme erwiesen sich lokale Runde Tische zum Thema Radikalisierungsprävention. An diesen Runden Tischen nehmen Personal der involvierten Stellen, etwa des Jugendamts, des Sozialamts und der Schulen, sowie Fachkräfte der Ausstiegsprogramme teil, die bei den Fallkonferenzen der Landeskriminalämter häufig nicht präsent sind. Hier können sich alle Beteiligten über den Verlauf einzelner Rückkehrfälle austauschen und Probleme, etwa bei der Ausstellung von Passpapieren, gemeinsam lösen. Die Einberufung solcher Formate ist dem Entscheidungsspielraum betroffener Städte und Kommunen, bzw. der Rückkehrkoordinierenden überlassen. Die Erfahrung zeigt, dass sie sehr zu empfehlen sind (vgl. BMI, 2019, S. 11-12).

Biographische und systemische Methoden in der Ausstiegsbegleitung

Die „eigentliche“ Ausstiegsbegleitung ist eine langfristig angelegte Biographie- und Beziehungsarbeit. Voraussetzung hierfür ist eine Vertrauensbasis zwischen Beratenden, Klientinnen und Klienten sowie eine Begegnung beider Seiten auf Augenhöhe (el Mafaalani et al., 2016, S. 17-18). Die Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern verwendet dieselben Methoden wie diejenige mit Personen, die nie ausgereist sind. Fachkräfte arbeiten vor allem

biographisch, d. h. sie befassen sich mit den Lebenswegen und Erfahrungen ihrer Klientenschaft und arbeiten gemeinsam biographische Schlüsselmomente auf, die eine Radikalisierung begünstigten (Herding et al., 2015, S. 7-8; Handle et al., 2019, S. 14-16). Beratende stärken ihre Klientinnen und Klienten durch sozialarbeiterische Methoden und helfen ihnen, soziale Kompetenzen aufzubauen. Weiterhin zeigen sie ihnen Handlungsalternativen zur Gewalt auf, vermitteln ihnen einen produktiven Umgang mit ihren Gefühlen und die Fähigkeit, Widersprüche und Frustrationen auszuhalten. Diese Methoden haben sich auch in der aufsuchenden Sozialarbeit mit gewalttätigen und kriminellen Jugendlichen bewährt. Beide Gruppen weisen ähnliche Charakteristika auf wie Rückkehrerinnen und Rückkehrer (Heinke & Raudszus, 2018, S. 43-44). Weiterhin nehmen Beratende Diskriminierungserfahrungen ihrer Klientenschaft, die oft ein Radikalisierungsgrund waren, ernst und geben diesen im Ausstiegsprozess Raum. Sie versuchen solchen Erfahrungen etwas entgegenzusetzen, indem sie Teilhabeperspektiven in der deutschen Gesellschaft aufzeigen. Gleichzeitig ermutigen sie ihre Klientinnen und Klienten zur Auseinandersetzung mit ihren eigenen Taten und zur Übernahme von Verantwortung für Leid, welches sie den Menschen im Kampfgebiet und ihren Angehörigen in Deutschland zufügten.

Biographisch arbeitende Fachkräfte müssen berücksichtigen, dass sich die Erlebnisse weiblicher Rückkehrerinnen deutlich von denen männlicher Rückkehrer unterscheiden. Frauen blieben durchschnittlich länger im IS-Gebiet. Sie mussten dort ihre Papiere abgeben und durften sich ohne männlichen Vormund nicht in der Öffentlichkeit bewegen, weshalb sie meist keine Möglichkeit zur vorzeitigen Flucht hatten (de Bont et al., 2017, S. 8). Daher harrten sie häufig bis zur vollständigen Niederlage des IS aus. Einige, so die interviewten Fachkräfte, blieben auch aus Überzeugung bis zum „bitteren Ende“ (Abgeordnetenhof von Berlin, 2020, S. 12). Manche Frauen beteiligten sich aktiv an Verbrechen des IS, indem sie sich beispielsweise der weiblichen Religionspolizei anschlossen oder Propaganda betrieben, um weitere

Frauen anzuwerben (de Bont et al., 2017, S. 8-9). Trotz der erschwerten Bedingungen, unter denen sie leben mussten, ist ihre Teilnahme am Staatsbauprojekt des IS daher als bewusste Entscheidung zu werten (OSCE, 2020, S. 99; Cook & Vale, 2019, S. 6-7; Handle et al., 2019, S. 6). Fachkräften ist es wichtig, dies zu betonen, stellen ihrer Meinung nach insbesondere Medienberichte IS-Rückkehrerinnen doch häufig als Opfer dar, die lediglich ihren Männern gefolgt waren oder von IS-Rekruteuren verführt worden seien. Dieses Narrativ spricht den Frauen Handlungsmacht und Entscheidungsfähigkeit ab (vgl. Sallach, 2021). Allerdings bereuen einige Rückkehrerinnen ihre Ausreise zum IS inzwischen. Fachkräfte hören von ihnen etwa Aussagen wie „Wie konnte ich nur so blöd sein, daran zu glauben?“. Insbesondere die massive sexualisierte Gewalt des IS habe diese Frauen verstört. Fachkräfte nutzen diese Irritationen als Ansatzpunkt für eine kognitive Aufarbeitung.

Die Fachkräfte der Ausstiegsarbeit arbeiten nicht nur biographisch, sondern auch systemisch, d. h. sie betrachten ihre Klientenschaft immer als Teil eines sozialen Beziehungsnetzes (Dittmar, 2021a; 2021b, S. 5-12). So identifizieren sie Kontaktpersonen, die Klientinnen und Klienten bei der Wiedereingliederung Halt geben können und versuchen, die Ressourcen der Familien in den Ausstiegsprozess einzubeziehen. Allerdings waren für viele Rückkehrerinnen und Rückkehrer Konflikte innerhalb der Familie ein wichtiger Radikalisierungsgrund. Manche Familien schämten sich auch für ihre Kinder und weigern sich, diese wieder aufzunehmen. Daher geht es in der systemischen Arbeit auch darum, Konflikte im sozialen Umfeld zu identifizieren und, wenn möglich, zu lösen (BAMF, 2000, S. 17-20). Falls dies nicht gelingt, kann auch ein (vorläufiger) Kontaktabbruch zur Familie oder ein Umzug in eine andere Stadt ratsam sein. Die Herausforderung für systemisch arbeitende Fachkräfte besteht entsprechend darin, im Sinne eines erfolgreichen Ausstieges zwischen dem Interesse des Umfeldes und den Bedarfen der Rückkehrerinnen und Rückkehrer abzuwägen.

Insbesondere zivilgesellschaftliche Beratungsstellen beraten auch die Familien ihrer Klientenschaft. So stärken sie diese etwa im Umgang mit den Medien. Hier liegt ein nicht unerhebliches Risiko für die Ausstiegsarbeit. Unsere Interviewpartnerinnen und -partner berichten, dass die Medien Familien von Ausgereisten unter Druck setzten, um von ihnen Informationen zu erhalten. In einigen Fällen nannten Zeitungsartikel Klarnamen und Aufenthaltsorte von Indexpersonen. Dies bewerteten die Interviewten als sehr hinderlich für ihre Arbeit, da es eine unbemerkte Wiedereingliederung unmöglich mache und die soziale Stabilisierung der Klienten untergrabe. Sie raten den Familien daher, die Medien möglichst zu meiden.

Ein Rückfall in alte Szenestrukturen stellt schließlich ein erhebliches Risiko für die Ausstiegsarbeit dar. Die von uns interviewten Fachkräfte beobachten zwar, dass sich viele Rückkehrerinnen und Rückkehrer von der Szene distanzieren. Gründe hierfür können, neben der im Kriegsgebiet erfahrenen Desillusionierung, auch eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz oder ein drohender Wegfall der Unterstützung durch die Beratungsstelle im Falle eines Szenekontaktes sein. Hierzu zählen bereits Geldüberweisungen der Klientenschaft an salafistische Hilfsvereine. Beratungsstellen beenden ein Beratungsverhältnis in der Regel, wenn eine Klientin oder ein Klient wieder in die Szene eintaucht (Neitzert, 2021, S. 27). Dennoch beobachten Fachkräfte, dass Personen der extremistisch-salafistischen Szene Rückkehrerinnen und Rückkehrern Unterstützungsangebote machten, etwa die Vermittlung anwaltlichen Beistandes für Gerichtsverfahren. Rückkehrende aus dem IS-Gebiet genossen in Teilen der Szene einen Heldenstatus (RAN Centre of Excellence, 2017, S. 37). Solche Angebote der salafistischen Szene können durchaus ein Risiko darstellen, insbesondere wenn bürokratische Hindernisse die Stabilisierung von Rückkehrerinnen und Rückkehrern erschweren. So berichtete eine Klientin dem Berater des Ausstiegsprogrammes, mit welchem sie arbeitet, dass sie gerne

Bernhard Falk um Unterstützung bitten würde. Sie habe mitbekommen, dass dieser bereits mit einer „Schwester“, also einer anderen Szeneangehörigen, arbeite. Der Berater konnte dies verhindern, indem er seiner Klientin klarmachte, dass ein solcher Kontakt einen Abbruch der Begleitung und einen negativen Bericht an das BAMF zur Folge habe. Je länger Rückkehrerinnen und Rückkehrer in prekären Verhältnissen leben müssen, desto niedriger ist aber mutmaßlich die Hemmschwelle, solche Angebote anzunehmen.

Herausforderung: Psychische Gesundheitsprobleme und PTBS

Wie erwähnt, weisen viele Rückkehrerinnen und Rückkehrer psychische Gesundheitsprobleme auf. Allerdings fehlt es an Therapieplätzen zur Behandlung dieser Personen. Die wenigen spezialisierten Fachkräfte für Traumatherapie haben meist sehr lange Wartelisten. „Gewöhnliche“ psychotherapeutische Praxen weigern sich häufig, mit IS-Rückkehrerinnen und -Rückkehrern zu arbeiten, da sie sich den Umgang mit ihnen fachlich nicht zutrauen (Koller, 2020, S. 9). Ausstiegsprogramme können zwar über ihre eigenen Netzwerke oder die Rückkehrkoordinierenden Therapiepersonal vermitteln, dies dauert jedoch meist lange. Auch fehlt es an kultursensibel ausgebildetem Personal für die Behandlung muslimisch sozialisierter Personen, was die Zugangshürden zusätzlich erhöht (Koller, 2020, S. 10).

Allerdings sind selbst bei erfolgreicher Vermittlung eines Therapieplatzes nicht alle Klientinnen und Klienten bereit, dieses Angebot auch wahrzunehmen. Fachkräfte berichten, dass die meisten Rückkehrerinnen und Rückkehrer, abgesehen von einer unmittelbaren psychischen Stabilisierung, kein Interesse an einer tiefergehenden Auseinandersetzung mit den eigenen Erlebnissen hätten und dies auch ihren Kindern nicht erlaubten. Fachkräfte interpretieren dies als Abwehrmechanismus. Diese Personen wollten sich nicht erneut mit dem Erlebten

konfrontieren und stattdessen verdrängen. Dies treffe besonders auf Frauen zu, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden. Manche Rückkehrerinnen und Rückkehrer verweigerten eine Therapie mutmaßlich auch aus Angst vor einer Strafverfolgung. Sie befürchteten, dass sie oder ihre Kinder im Rahmen einer Therapie strafrechtlich relevante Dinge verraten könnten, obwohl das Therapiepersonal der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegt.

Therapeutische Fachkräfte müssen ihrerseits berücksichtigen, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer oftmals sowohl eine Opfer- als auch eine Täterrolle eingenommen haben. Viele erlebten nicht nur Gewalt, sondern beteiligten sich selbst an Verbrechen und Gewalttaten. Eine Auseinandersetzung mit derartig komplexen Traumatisierungen könne Menschen überfordern, weshalb sie sich einer therapeutischen Aufarbeitung verweigerten. Verdrängung sei zwar ihr gutes Recht, dennoch geben Fachkräfte zu bedenken, dass unterdrückte Traumata oft längere Zeit nach der Rückkehr wieder aufbrechen. Zahlreiche Rückkehrerinnen und Rückkehrer erlebten erst nach ein bis zwei Jahren, nachdem die soziale Stabilisierung bereits weitgehend gelungen war, Symptome von PTBS (Abgeordnetenhaus von Berlin 2020: 27).

Insbesondere Rückkehrerinnen zeigten daher zu einem späteren Zeitpunkt des Ausstiegsprozesses Bereitschaft zur therapeutischen Aufarbeitung ihrer Erfahrungen. Einige Mütter bäten auch um Hilfe für ihre Kinder, weil diese einen hohen Leidensdruck verspürten. Im Zuge dessen begannen manche Mütter irgendwann, auch über ihre eigenen Erlebnisse beim IS zu sprechen. Bei anderen „bräche“ es einfach „auf“, wobei es manchmal zu heftigen emotionalen Reaktionen komme. Fachkräfte nutzen solche Situationen, um Rückkehrerinnen und Rückkehrer zu ermutigen, therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Ein Vertrauensverhältnis zwischen Fachkraft und Klientenschaft ist für einen solchen Prozess Grundvoraussetzung, die den Beratenden viel Zeit und einen langen Atem abverlangt (Koller, 2020, S. 9). Fachkräfte erleben solche Situationen zudem persönlich als sehr belastend, da ihnen eine therapeutische Qualifikation oft fehlt. Zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen ist es

innerhalb ihrer zeitlich und finanziell begrenzten Projektförderung nicht möglich, psychologisches und therapeutisches Fachpersonal fest als Teile ihrer Teams einstellen. Unsere Interviewpartnerinnen und -partner plädieren daher dafür, therapeutische Angebote standardmäßig in die Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern zu integrieren. In Ausnahmefällen wurde dies bereits umgesetzt. So arbeiten bei einem zivilgesellschaftlichen Beratungszentrum in NRW zwei mehrsprachige psychotherapeutische Fachkräfte, darunter auch eine Traumatherapeutin (Koller, 2020, 13).

Herausforderung: Bedarfe Minderjähriger und Sorgerechtsfragen

Als besonders herausfordernd empfinden Fachkräfte die Arbeit mit Kindern von Rückkehrerinnen und Rückkehrern sowie Minderjährigen. Schwierigkeiten bereiten ihnen sowohl die Erfüllung individueller Bedarfe dieser Altersgruppen als auch strukturelle Fragen, etwa nach Kindeswohl und Sorgerecht. Dabei müssen sie zudem zwischen Sicherheitsinteressen und Reintegrationsbedürfnissen abwägen. Der IS indoktrinierte Kinder in seinen „Bildungseinrichtungen“, welche vor allem der Verbreitung seines rigiden Islamverständnisses, ihrer Vorbereitung auf ein Leben im „Kalifat“ und ihre Tätigkeiten dort dienten (de Bont et al., 2017, S. 13-14). Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verglichen die Ziele und Methoden des IS-Bildungssystems mit dem von Nazideutschland (Benotman & Malik, 2016, S. 33). So trennte der IS Jungen ab einem Alter von zehn Jahren von ihren Eltern, um sie auf Kampfeinsätze vorzubereiten. Mädchen wurden auf ihre Aufgaben als Ehefrauen und Mütter vorbereitet. Kinder ausländischer Kämpfer erhielten zusätzlich Arabisch- und Koran-Unterricht (Benotman & Malik, 2016, S. 30-33). Der IS setzte Kinder sowohl als Kämpfer als auch als Spione und, in extremen Fällen, als Selbstmordattentäter und Scharfrichter ein (Benotman & Malik, 2016, S. 41-45; Dantschke et al., 2018, S. 23-27).

Es ist allerdings unklar, ob nach Deutschland zurückgekehrte Kinder im großen Stil an Kampfhandlungen oder Exekutionen teilnahmen. Für Berlin ist beispielsweise nur ein solcher Fall bekannt. Kindersoldaten waren zwar ein wichtiger Teil der IS-Propaganda, in der Realität war deren Einsatz aber nicht die Regel (Abgeordnetenhaus von Berlin, 2020, S. 27). Unabhängig davon erlebten jedoch alle Kinder im IS-Gebiet Kampfhandlungen, körperliche Gewalt und intensiven physischen und emotionalen Stress (de Bont et al., 2017, S. 15). Viele erlitten nach ihrer Rückkehr (die in manchen Fällen eine Ersteinreise ist) zudem einen „Kulturschock“. Ihre Reintegration muss diese Erlebnisse berücksichtigen, wofür kinderpsychologische Angebote einen wichtigen Baustein darstellen (Dittmar, 2021b, S. 3-5)..

Fachkräfte erleben jüngere Kinder, auch solche, die im IS Gebiet zur Welt gekommen sind, größtenteils als unauffällig. Sie verbleiben zumeist bei ihren Müttern oder bei den Großeltern in Betreuung. Sorgen bereiten ihnen ältere Kinder, die wahrscheinlich eine Kampfausbildung durchliefen und deren Eltern sie eventuell sogar freiwillig in IS-Ausbildungslager abgegeben hatten. Insbesondere letztere kämen wahrscheinlich aus hochgradig ideologisierten Familien (Dantschke et al., 2018, S. 25-27). Manche dieser Kinder seien verhaltensauffällig in der Schule, sie zeigten Symptome einer Traumatisierung. Hier können die Beratungsstellen zwar gemeinsam mit den Jugendämtern Unterstützung, etwa in Form psychologischer Betreuung, anbieten. Viele Mütter nähmen eine therapeutische oder pädagogische Unterstützung aus den beschriebenen Gründen, aber auch aufgrund einer weiterhin bestehenden Ideologisierung, nicht an. Hinzu kommen die bereits erläuterten Probleme beim Zugang zu Therapieplätzen. Weiterhin fehle es in Deutschland, so unsere Interviewpartnerinnen und -partner, an Fachwissen und Expertise zu traumatisierten und gewalterfahrenen Kindern (vgl. van der Heide & Geenen, 2017, S. 51; Mehra, 2016, S. 11-13). Entsprechend sehen Fachkräfte einen dringenden Bedarf an zusätzlichen psychotherapeutischen

Kapazitäten, aber auch an einem Austausch mit der Wissenschaft, um auf Expertise zum Umgang mit Kriegstraumata bei Kindern zurückgreifen zu können. Hier könnte auch ein Erfahrungstransfer aus Demobilisierungsprojekten, welche etwa in der Sahelzone oder in Zentralafrika Standards zum Umgang mit Kindersoldaten entwickelt haben, sowie aus der Arbeit mit geflüchteten Kindern helfen.

Die interviewten Fachkräfte verwahren sich davor, diese Kinder ausschließlich als Sicherheitsbedrohung wahrzunehmen. Sie seien in erster Linie Opfer ihrer Eltern und des totalitären Systems, in welches diese sie brachten. Dies geschieht in Übereinstimmung mit dem internationalen und deutschen Recht, welches Kinder unter 14 Jahren in Kriegsgebieten stets als Opfer ansieht und ihre nachrichtendienstliche Beobachtung verbietet (Dantschke et al., 2018, S. 13). Die deutschen Nachrichtendienste verfügen zwar eventuell über Informationen über zurückkehrende Kinder, dürfen sie jedoch weder speichern noch weitergeben (Bosbach, 2020, S. 32-33). Auch wenn dies Konsequenzen für die praktische Ausstiegs- und Reintegrationsarbeit haben könnte, lehnen Beratungsstellen unter Verweis auf den Opferstatus der Kinder den Vorschlag ab, das derzeit gültige Mindestalter für eine Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden herabzusetzen. Sie befürchten eine Stigmatisierung, falls Sicherheitsbehörden derartige Informationen beispielsweise an Jugendämter, Schulen oder Kindertagesstätten übermitteln (Abgeordnetenhaus von Berlin, 2020, S. 24). Das Themenfeld Informationsweitergabe und Datenschutz bei Minderjährigen bezeichneten unsere Interviewpartner entsprechend als „ganz große Baustelle“.

Auch die Frage, ob Schulen und Kindertagesstätten im Voraus einbezogen werden sollten, wenn Kinder von Rückkehrerinnen sie besuchen, ist nicht bundeseinheitlich geklärt. Es zeigen sich Unterschiede zwischen den Bundesländern und zwischen den Programmen. In manchen Ländern geben die Rückkehrkoordinierenden diese Informationen weiter, in anderen nicht. Beratungsstellen stehen zumeist nur

in direktem Kontakt mit den Schulämtern, nicht mit Schulen. Grund hierfür ist vor allem die Sorge vor einer möglichen Stigmatisierung der Kinder und einer Weigerung der Schulen, sie aufzunehmen (Dittmar, 2021b, 15). Allerdings käme es häufig vor, dass ein Kind durch die Medien oder durch die Eltern von Mitschülerinnen und Mitschülern „geoutet“ wird. Dies sorgte dann für große Unruhe an den Schulen. Für solche Fälle arbeiten Beratungsstellen gemeinsam mit den Bezugspersonen der betroffenen Kinder Krisenpläne aus. Schlimmstenfalls muss hier das zuständige Schulamt intervenieren, welches in der Regel informiert ist und den Schulen Weisungen erteilen-, aber auch Unterstützung durch den schulpsychologischen Dienst anbieten kann.

Falls das Wohlergehen der Kinder von Rückkehrerinnen gefährdet ist, kann eine Kindeswohlentziehung notwendig werden. Die Hürden hierfür liegen in Deutschland hoch. Die Familie unterliegt dem Schutz des Grundgesetzes, außerdem bestehen Religions- und Gewissensfreiheit. Diese Grundrechte dürfen nur bei einem Risiko für die unbeschadete Entwicklung des Kindes eingeschränkt werden. Eine salafistische Erziehung allein bedeutet noch keine Kindeswohlgefährdung, körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen müssen hinzukommen (Dantschke et al., 2018, S. 30-33; Fritzsche & Puneßen, 2017). Eine solche Gefährdungseinschätzung ist jedoch kompliziert und muss evidenzbasiert für jeden Einzelfall erfolgen. Ein Sorgerechtsentzug ist bei Rückkehrerinnen nur dann möglich, wenn die Behörden deutliche Zeichen von Vernachlässigung erkennen und das Verhalten der Mutter die Prognose zulässt, dass ein Verbleib des Kindes in ihrer Obhut weiteren Schaden verursachen wird. Und selbst dann ist der Unterbringung der betroffenen Kinder bei den Großeltern Vorzug vor einer Unterbringung in einer Einrichtung zu geben (Haufe, 2020; ausführlich bei Dantschke et al., 2018).

Es gab daher nur wenige Fälle, in denen Jugendämter Müttern direkt nach deren Rückkehr das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen. Diese Kinder bleiben dann unter der Zuständigkeit des Jugendamtes am Einreiseort, während die Mütter mitunter zu Verwandten in ein anderes Bundesland weiterreisen. Solche Fälle sind sehr kompliziert für Beratungsstellen und Rückkehrkoordinierende, da eine Überstellung der Kinder in das Niederlassungsland der Mütter mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden ist. Oft werden derartige Fälle vor Familiengerichten entschieden, was für die Familien der Mütter eine erhebliche finanzielle Belastung bedeutet (Dittmar, 2021b, S. 15).. Ähnliches spielt sich ab, wenn Mütter entweder nach ihrer Rückkehr oder längere Zeit später verhaftet werden, weil neue Beweise für ihre Verstrickung in Kriegsverbrechen auftauchen. Da wenige Haftanstalten Plätze für die Kinderbetreuung anbieten, gehen diese Kinder ebenfalls in die Obhut ihrer Großeltern oder in die Zuständigkeit des Jugendamtes über. Eine solche Trennung birgt das Risiko einer Retraumatisierung der Kinder und einer Reideologisierung der Mütter. Daher wünschen sich Fachkräfte eine bundeseinheitliche Strategie, welche eine bessere Koordination zwischen Bundes- und Landesbehörden, Jugend- und Sozialämtern, der Polizei sowie Familiengerichten sicherstellt, sowie einheitliche Standards für Sorgerechtsentziehungen (vgl. Dantschke et al., 2018, S. 8-9). Die Entwicklung einer solchen Strategie überschreitet die Kapazitäten der Beratungsstellen.

Ausstiegsarbeit mit inhaftierten Rückkehrerinnen und Rückkehrern

Die Arbeit in Haftanstalten stellt den zweiten Strang der Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern dar. Fachkräfte sehen sich hier einigen besonderen Herausforderungen gegenübergestellt. Zunächst handelt es sich bei den Inhaftierten zumeist um stärker radikalisierte Personen, die mitunter bereit waren, im Namen einer Ideologie Straftaten zu begehen. Da der deutsche Justizvollzug auf die Rehabilitation Inhaftierter ausgerichtet ist und Haftstrafen für die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung mit fünf Jahren im europäischen Durchschnitt vergleichsweise kurz sind (CTED, 2018, S. 15), muss der Justizvollzug sicherstellen, dass diese Personen nach ihrer Entlassung keine Gefahr für die Gesellschaft darstellen. Außerdem müssen sie Rekrutierungsbemühungen inhaftierter Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die unter ihren Mithäftlingen häufig eine Art „Heldenstatus“ genießen, vorbeugen (RAN Centre of Excellence, 2017, S. 37). Weiterhin bedeutet die Arbeit im Haftkontext insbesondere für zivilgesellschaftliche Beratungsstellen einen höheren Koordinationsaufwand, da sie den Zugang zu jedem Inhaftierten eigens bei der Leitung der jeweiligen Justizvollzugsanstalt beantragen- und sich mit dem zuständigen Gericht abstimmen müssen.

Fallzugang und Stabilisierung bei eingeschränkter Freiwilligkeit

In den Haftanstalten der meisten Bundesländer sind staatliche und zivilgesellschaftliche Anbieter von Ausstiegsarbeit präsent, was beiden einen leichteren Fallzugang bietet. Alle inhaftierten Rückkehrerinnen und Rückkehrer bekommen ein Angebot zur Teilnahme an einem Aussteigerprogramm. Die im vorherigen Kapitel beschriebene aufwändige Kontaktaufnahme entfällt dadurch. Zudem nimmt das Bundeskriminalamt für alle inhaftierten Rückkehrerinnen und Rückkehrer eine Einschätzung mit dem Tool RADAR-iTE vor, weshalb Fachkräfte das Sicherheitsrisiko, welches von ihnen ausgeht, im Unterschied zu Indexpersonen in Freiheit besser einschätzen können (BKA, 2017).

Die Teilnahme an Ausstiegsmaßnahmen ist auch in der Haft freiwillig, die Verweigerungsrate unter inhaftierten Rückkehrerinnen und Rückkehrern ist unseren Interviewpartnern zufolge jedoch deutlich geringer als unter denen in Freiheit. Fachkräfte problematisieren dies. So sei der Alltag in der Justizvollzugsanstalt von Langeweile, Isolation und Perspektivlosigkeit geprägt, weshalb viele Indexpersonen die regelmäßigen Treffen mit Beratenden als willkommene Abwechslung sähen. Zudem erhofften sie sich von einer Teilnahme Vorteile bei der Haftprüfung und eine eventuelle Haftzeitverkürzung. Dies gelte insbesondere für die Teilnahme an staatlichen Programmen, welchen die Inhaftierten eine größere Wirkung zuschrieben. Es ist daher fraglich, ob in diesem Kontext tatsächlich von „Freiwilligkeit“ gesprochen werden kann (vgl. Pelzer & Moeller, 2020, S. 16-17). Fachkräften ist es daher wichtig, ihrer Klientenschaft klarzumachen, dass eine Teilnahme am Programm nicht zu Hafterleichterung führt. Anstaltsbedienstete vermerken einen positiv verlaufenden Beratungsprozess zwar in einem Bericht, welcher dem zuständigen Gericht zum Haftprüfungstermin vorgelegt wird. Ob sich dies begünstigend auswirkt, hängt jedoch vom zuständigen Richter ab.

Obwohl Fachkräfte den Grundsatz der Freiwilligkeit im Haftkontext eingeschränkt sehen, nutzen sie ihren Zugang zu Justizvollzugsanstalten pragmatisch, um mit Indexpersonen in Kontakt zu treten, zu denen sie in Freiheit vermutlich keinen Zugang hätten. Auch wenn die Motivation der Inhaftierten nicht immer intrinsisch ist, versuchen Fachkräfte dennoch im Beratungsverlauf mit ihnen einen Ausstiegswillen zu entwickeln.

Beratende der Ausstiegsprogramme führen zu Beginn des Prozesses einige Kennenlerngespräche mit jeder Klientin und jedem Klienten. Diese Gespräche dienen auch der Einschätzung des Radikalisierungsgrades und der Überprüfung des Ausstiegswillens. Insbesondere Angehörige zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen, die selbst muslimischen Glaubens

sind, machen dabei anfangs oft die Erfahrung, dass Inhaftierte sie als Verbündete sehen. Dagegen verwehren sie sich jedoch strikt. Die Indexpersonen müssen die Beratenden aktiv von ihrem Ausstiegswillen überzeugen, indem sie aufrichtig mit ihnen sprechen und Distanz zur Szene erkennen lassen. Die Beratungsfachkräfte sind darin geschult, über gezieltes Nachfragen die Ernsthaftigkeit eines Ausstiegswunsches zu prüfen. Ihre Ergebnisse halten sie in einem Gutachten fest, das auch an die zuständigen Gerichte geht. Falls die Berater den Schluss ziehen, dass kein ernsthafter Ausstiegswille vorhanden ist, brechen sie die Beratung an diesem Punkt ab und übergeben den Fall an die Sozialbetreuung bzw. die Integrationsbeauftragten der Haftanstalt.

Die Untersuchungshaft ist derzeit für zivilgesellschaftliche Träger noch ein „blinder Fleck“ der Ausstiegsarbeit im Haftkontext. Zunächst liegt die Zuständigkeit für die Untersuchungshaft bei der Generalbundesanwaltschaft, sodass Beratungsstellen den Zugang zu Untersuchungshäftlingen dort jedes Mal neu beantragen müssen. Weiterhin haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilgesellschaftlicher Beratungsorganisationen kein Zeugnisverweigerungsrecht, weshalb die Staatsanwaltschaft sie zur Aussage vor Gericht verpflichten kann. Dies würde das Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und ihrer Klientenschaft zerstören. Untersuchungshäftlinge befürchten zudem, dass die Aufnahme einer Beratung wie ein Schuldeingeständnis wirken könnte. Da Beratungsstellen das Vertrauensverhältnis zu ihrer Klientenschaft als essentiell betrachten und eine Verwischung der Grenzen zwischen Ausstiegsbegleitung und Strafverfolgung ablehnen, kommt eine Arbeit in der U-Haft für sie derzeit nicht in Frage. Sie führen lediglich ein Erstgespräch, um sich bei den Untersuchungshäftlingen bekannt zu machen und für eine spätere Kontaktaufnahme zu werben. Staatliche Aussteigerprogramme sprechen auch in Untersuchungshaft aktiv Rückkehrerinnen und Rückkehrer an, müssen sich hierfür aber mit der Generalbundesanwaltschaft absprechen.

Biografische und kognitive Methoden der Ausstiegsarbeit im Haftkontext

Methodisch gehen die Beratenden bei Haftfällen ähnlich vor wie bei Klientinnen und Klienten in Freiheit. Auf einige Besonderheiten der Haftsituation müssen sie jedoch Rücksicht nehmen. Zunächst kommt der kognitiv-ideologischen Komponente in der Arbeit mit inhaftierten Rückkehrerinnen und Rückkehrern eine größere Bedeutung zu. Manche von ihnen zeigten Merkmale einer stärkeren und andauernden Radikalisierung. So verweigern manche die Teilnahme an Freitagsgebeten mit dem Argument, dass diese einen „unauthentischen Staatsislam“ repräsentierten, oder sie versuchen, Mithäftlinge in ihrem Sinne zu missionieren. Gleichzeitig existiert, abgesehen von einigen Modellprojekten, keine flächendeckende muslimische Gefängnisseelsorge in deutschen Justizvollzugsanstalten. Freitagsgebete werden ebenfalls nicht überall angeboten und dort, wo es sie gibt, sind sie meist überfüllt (vgl. Pelzer & Moeller, 2020, S. 17; RAN Centre of Excellence, 2019b, S. 11). Dennoch kann Religiosität eine wertvolle Ressource sein, welche den Inhaftierten hilft, den Haftalltag zu meistern. Schließlich sei Haft immer, so eine Beraterin, eine Krisensituation. Die Beratungsfachkräfte respektieren dies, sie brauchen jedoch ein solides religiöses und ideologisches Grundwissen für die Arbeit in Haftanstalten, um zwischen dem Bedürfnis nach Religion und Spiritualität und extremistischen Einstellungsmustern unterscheiden – und letzteren entgegenwirken zu können.

Eine weitere Herausforderung, insbesondere für eine Ausstiegsbegleitung mit Fokus auf die gesellschaftliche Reintegration ihrer Klientenschaft, ist die Vermittlung von Teilhabeperspektiven im Haftkontext. Dieser bietet naturgemäß kaum Möglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe. Fachkräfte arbeiten daher mit Inhaftierten Klienten auf der affektiven und der ideologischen Ebene (Dittmar, 2021b, 13-14). So geben sie deren Diskriminierungs- und Ungerechtigkeits Erfahrungen Raum. Gleichzeitig versuchen sie,

Klientinnen und Klienten für ihre eigenen menschenfeindlichen Denk- und Verhaltensweisen zu sensibilisieren und sie zur Empathie mit ihren Opfern zu bewegen. Zudem geht es den Beratenden darum, ihrer Klientenschaft zu helfen, Verantwortung für ihre Taten zu übernehmen und mit ihrer Schuld umzugehen (RAN Centre of Excellence, 2017, S. 43-47). Hierfür nutzen sie ähnliche Mittel wie bei der Arbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern in Freiheit, allerdings mit einem stärkeren Fokus auf der Aufarbeitung vergangener Krisen und biographischer Brüche.

Problematisch sind die Versuche der extremistisch-salafistischen Szene, auch inhaftierte Rückkehrerinnen und Rückkehrer zu vereinnahmen. Fachkräfte berichten, dass die Szene versuche, die Inhaftierten durch Briefe ins Gefängnis und Spendensammlungen für ihre Verteidigung vor Gericht zu unterstützen und an sich zu binden. Insbesondere Frauen würden sich dabei organisatorisch hervortun. Fachkräfte empfehlen daher einen Ausbau muslimischer Gefängnisseelsorge in Deutschland, um extremistischen Tendenzen entgegenzuwirken (vgl. Meyer, 2018). Solange es solche Angebote nicht in ausreichendem Maße gibt, müssen die Beratenden solchen Gefahren selbst entgegenwirken, indem sie den Inhaftierten religiöse Bildung und Diskussionen in einem vertraulichen Rahmen anbieten. Manche Träger möchten ihrer Klientenschaft dabei ein bestimmtes Religionsverständnis vermitteln. Andere Anbieter legen Wert darauf, bei ihrer Klientenschaft Reflektionsprozesse anzuregen, ohne jedoch ein bestimmtes Religionsverständnis vorzugeben (RAN Centre of Excellence, 2017, S. 43-44; 2019b, S. 23-24). Weiterhin sensibilisieren die Fachkräfte mancher Beratungsorganisationen JVA-Bedienstete für Anzeichen einer Radikalisierung bei Inhaftierten (vgl. Pelzer & Moeller, 2020, S. 12-13). Dies ist gerade deshalb bedeutsam, weil Bedienstete auch mit Inhaftierten in Kontakt kommen, die eine Ausstiegsbegleitung ablehnen.

Aussagen unserer Interviewpartnerinnen und -partner deuten darauf hin, dass inhaftierte IS-Rückkehrerinnen und Rückkehrer offener für eine Inanspruchnahme psychologischer Unterstützung sind als diejenigen, die in Freiheit bleiben. Dies berichtete

etwa ein Interviewpartner, der für ein staatliches Aussteigerprogramm arbeitet. Warum auch sollte, so fragte er sich, eine inhaftierte Person, die sich gegenüber einem Berater schon geöffnet habe, eine Therapie ablehnen - insbesondere, wenn ihr subjektiv empfundener Leidensdruck sehr hoch sei? Dass Beratungsstellen außerhalb des Haftkontextes von gegensätzlichen Erfahrungen berichten, könnte damit zusammenhängen, dass bereits inhaftierte Personen keine Angst mehr vor einer Strafverfolgung haben müssen, wenn sie sich öffnen. Weiterhin erhoffen sie sich von der Teilnahme an therapeutischen Angeboten mutmaßlich Hafterleichterungen.

Herausforderung: Übergangsmanagement nach der Haft

Das Ziel der Ausstiegsarbeit im Haftkontext ist die psychische Stabilisierung der Klientenschaft und ihre Vorbereitung auf ein Leben nach der Haft. Erst nach der Haftentlassung zeige sich jedoch, wie ernst es ein Mensch mit dem Ausstieg aus der Szene meint. Wenn Langeweile und Perspektivlosigkeit in der Haft wichtige Motivationen für die Aufnahme der Beratung gewesen waren, können neue Außenreize und die Möglichkeit, wieder Kontakt zur alten Szene aufzunehmen, den Ausstiegsprozess gefährden. Viele aus der Haft entlassene Rückkehrer verfügen zudem kaum über soziale Netzwerke. Auch dies kann einen Rückfall in alte Strukturen, nicht nur in die extremistisch-salafistische Szene, sondern auch etwa in eine Drogen- oder Spielsucht, begünstigen (vgl. Weenink, 2019). Unsere Interviewpartnerinnen und -partner weisen darauf hin, dass fast alle männlichen Rückkehrer Suchtprobleme haben. Teilweise sei dies ein Bewältigungsmechanismus, um das Erlebte zu verarbeiten. Häufig sei aber gerade die Hoffnung, die Sucht zu überwinden, vor der Ausreise ein Einstiegsgrund in die Szene gewesen. Litten sie unter weiteren psychischen Problemen, kämen die Inhaftierten, so ein Berater, „noch kränker aus der Haft, als sie hineingegangen sind“. Fachkräfte bieten den Entlassenen praktische Hilfen zur Wiedereingliederung in den Alltag sowie regelmäßige Treffen und Gespräche, die

einen Ausgleich zum oft überfordernden Leben in Freiheit schaffen sollen (vgl. Pelzer & Moeller, 2020, S. 27-29).

Den Fachkräften ist jedoch unklar, in wessen Zuständigkeit Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach ihrer Haftentlassung übergehen. Für Resozialisierungsmaßnahmen sind die Justiz und die Bewährungshilfe in Kooperation mit Sozialämtern, Ausländerbehörden und Jobcentern zuständig. Gleichzeitig vereinbaren auch die Aussteigerprogramme mit ihrer Klientenschaft eine Fortsetzung der Zusammenarbeit nach der Haft. Hierfür mangelt es jedoch sowohl an formellen Strukturen für eine Koordination der Arbeit dieser Stellen als auch an klaren Abläufen. Derzeit müssen sich Anbieter von Ausstiegsmaßnahmen in jedem Einzelfall mit den zuständigen Stellen in Justiz und der Bewährungshilfe abstimmen (vgl. Pelzer & Moeller, 2020, S. 17-19). Staatlichen Aussteigerprogrammen fällt diese Kooperation etwas leichter als zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen, da staatliche Angebote den Bediensteten in Justizvollzugsanstalten sowie Bewährungshelferinnen und -helfern meist bekannt sind und mit diesen im fallbezogenen Austausch stehen. Zivilgesellschaftliche Angebote sind den Bediensteten demgegenüber meist nicht bekannt, zudem ist die Einbindung zivilgesellschaftlicher Träger in den Haftalltag sehr viel aufwändiger. Somit gestaltet sich der Kontakt- und Vertrauensaufbau zum Justizwesen für staatliche Träger sehr viel einfacher und weniger zeitintensiv, als für zivilgesellschaftliche Träger.

Die Rückkehrkoordinierenden können hier nicht aktiv werden, da bei einer Inhaftierung ihre Zuständigkeit erlischt (Koller, 2020, S. 15). Nach der Haft gilt ein Rückkehrfall für die Koordinierenden wiederum als abgeschlossen, obwohl Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach ihrer Haftentlassung vor ganz ähnlichen Herausforderungen stehen, wie diejenigen, die gerade erst in Deutschland angekommen sind. Rückkehrkoordinierende schlagen daher vor, dass das BMI das Mandat ihrer Arbeit auch auf Indexpersonen in Haft bzw. nach der Haftentlassung ausweiten sollte.

Herausforderung: Kooperation staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure

Zivilgesellschaftliche Beratungsstellen finden sich insbesondere beim Zugang zu Haftanstalten, aber auch generell bei der Kooperation mit Sicherheitsbehörden mitunter in einem Spannungsverhältnis.

So sehen sich manche Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen im Austausch mit staatlichen Institutionen, insbesondere den Sicherheitsbehörden, nicht auf Augenhöhe und empfinden die Zusammenarbeit als ungleich. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilgesellschaftlicher Träger werfen den Sicherheitsbehörden in einigen Fällen vor, diese hätten einen zu stark sicherheitszentrierten Blick und sähen vor allem Bedrohungen, die von Rückkehrerinnen und Rückkehrern ausgingen, während zivilgesellschaftliche Anbieter eher auf die Ressourcen und Bedarfe dieser Personengruppe achteten. Weiterhin unterstellten die Sicherheitsbehörden zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen, Rückkehrerinnen und Rückkehrer in Schutz zu nehmen und ihnen zu viel Verständnis entgegenzubringen. Fachkräfte mancher zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen hegen daher die Befürchtung, aus sicherheitsrelevanten Bereichen wie der Arbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern in Haftanstalten herausgedrängt zu werden. Dies ist vor allem in Bundesländern der Fall, in denen die Rückkehrkoordination beim Landeskriminalamt oder dem Landesverfassungsschutz angesiedelt ist. Problematisch ist, dass eine rein sicherheitszentrierte Wahrnehmung von Ausstiegsarbeit Radikalisierungsprozesse tatsächlich unter Umständen verschlimmern kann (vgl. Döring et al., 2020b).

Auch berichten diese Interviewten, dass ihnen die Leitungen von Justizvollzugsanstalten teilweise mit Misstrauen begegneten und ihnen den Zugang verweigerten (vgl. Pelzer & Moeller, 2020, S. 14). Fachkräfte beklagen, dass die Leitungen dieser Anstalten die fachlichen Standards, nach denen zivilgesellschaftliche Träger arbeiten, nicht zur Kenntnis

nehmen und ihre Angebote als Konkurrenz zur Arbeit der Vollzugsbediensteten empfänden. Dies empfinden Fachkräfte als Problem, da in Justizvollzugsanstalten, so ein interviewter Berater, ein großer Bedarf an zivilgesellschaftlichen Angeboten bestünde. Den Bediensteten dort fehlten oft die Ressourcen für sozialarbeiterische Angebote. Beratende bekämen, wenn der Zugang einmal hergestellt ist, ausschließlich positive Rückmeldungen.

Allerdings berichten auch Vertreterinnen und Vertreter von Sicherheitsbehörden und Bedienstete von Justizvollzugsanstalten über Vorurteile auf Seiten der zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen. Diese begegneten etwa der Polizei und dem Staatsschutz zum Teil mit großem Misstrauen und hielten auf Fallkonferenzen Informationen aus der Fallarbeit zurück. Es sei diesen nicht klar, dass es auch den Sicherheitsbehörden nicht ausschließlich um Informationsgewinnung, sondern auch um die Bedarfe der Rückkehrerinnen und Rückkehrer und ihre Reintegration in die Gesellschaft ginge. Weiterhin machten manche Justizvollzugsanstalten die Erfahrung, dass sich Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Träger nicht an Terminabsprachen hielten und angeblich versuchten, durch positive Berichte Vorteile für ihre Klientenschaft bei Haftprüfungsterminen zu erlangen. Dies sorgte für starke Verstimmungen. Justizvollzugsanstalten haben zudem oft Probleme, zivilgesellschaftliche Angebote in ihre festen Strukturen und Abläufe zu integrieren.

Derartige Missverständnisse und Abstimmungsschwierigkeiten ergeben sich auch aus der Neuartigkeit des Prozesses. Die Netzwerke zum Austausch über Rückkehrer und für ihre Begleitung sind noch jung, Zuständigkeiten und Mandatsgrenzen nicht allen beteiligten Akteuren immer klar. So unterstellen zivilgesellschaftliche Akteure den Sicherheitsbehörden mitunter, Informationen aus ihrer Beratungstätigkeit, die sie auf Fallkonferenzen mitteilen, zur Strafverfolgung zu verwenden. Gleichzeitig zeigen sie sich frustriert, wenn staatliche Stellen aus Gründen der Geheimhaltungspflicht Informationen über Rückkehrer nicht teilen dürfen. Sicherheitsbehörden beklagen sich wiederum über das Misstrauen,

welches ihnen manche zivilgesellschaftlichen Träger entgegenbrächten und betonen, dass sie aus nachrichtendienstlicher oder polizeilicher Arbeit gewonnene Informationen rechtlich gesehen nicht weitergeben dürften. Dies sei Mitarbeitenden zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen oft nicht klar (vgl. Pelzer & Moeller, 2020, S. 20-24).

Ein regelmäßiger persönlicher Kontakt zwischen allen Beteiligten kann helfen, solche Abstimmungsprobleme zu vermeiden und Mandatsgrenzen zu klären. Vorurteilen und Voreingenommenheit können sie entgegenwirken, indem sie offen über ihre Arbeit sprechen (vgl. Pelzer & Moeller, 2020, S. 15). Insbesondere zivilgesellschaftliche Beratungsstellen wünschen sich daher regelmäßige Austauschformate mit der Justiz und den Sicherheitsbehörden sowie verbindliche Standards für die Arbeit zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure in Haftanstalten sowie die Übergabeprozesse nach einer Haftentlassung. Beides existiert derzeit nicht (vgl. Heinke & Raudszus, 2018, S. 51; Pelzer & Moeller, 2020, S. 23-24).

Ziele der Ausstiegsarbeit: Deradikalisierung oder Distanzierung?

Die Ziele der Ausstiegsarbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern sind nicht bundeseinheitlich definiert. Stattdessen setzen die einzelnen Programme und Anbieter von Ausstiegsmaßnahmen ihre Zielsetzungen hier eigenständig. Dies zeigt sich insbesondere an der Frage, ob ein kognitiver Wandel oder eine verhaltensbezogene Distanzierung das erstrebenswerte Ziel eines Ausstiegsprozess sein sollte. Die Antwort auf diese Frage hängt, neben den Prioritäten der jeweiligen Beratungsstelle, auch von den sehr unterschiedlichen Graden an ideologischer Radikalisierung unter Rückkehrerinnen und Rückkehrern ab.

Insbesondere Klienten der ersten Rückkehrerkohorten sahen in der Hinwendung zum extremistischen Salafismus und der Ausreise zu einer dschihadistischen Organisation eine Möglichkeit, dem eigenen Leben Sinn und Bedeutung zu verleihen sowie persönliche Misserfolge und Diskriminierungserfahrungen zu kompensieren. Ein Berater, der islamischer Theologe ist, berichtet entsprechend, dass diese Personengruppe über wenig religiöses Wissen verfüge und kein kohärentes Weltbild habe. Ihre Mitglieder seien oft „religiöse Analphabeten“, darunter neben einigen Konvertiten auch viele „wiedergeborene“ Muslime, die ohne starke religiöse Bindung aufwachsen (vgl. Abou Taam, 2015, S. 4-5). Der Islam bestünde für sie vor allem aus Ritualen und Floskeln, die ihren Alltag strukturieren. Außerdem diene er als Rechtfertigung für Gewalt gegen sogenannte „Ungläubige“, was alle einschließe, die nicht dem rigiden Islamverständnis des IS anhängen (vgl. Dziri & Kiefer, 2018). Eine so verstandene Religiosität diene vor allem der selbstbezogenen Problembewältigung und Identitätsfindung.

Daher macht dieser Berater mit diesen Rückkehrerinnen und Rückkehrern vor allem religiöse Grundlagenarbeit und spricht über alternative Deutungsmöglichkeiten von Texten. Andere Berater halten sich von theologischen Diskussionen komplett fern und thematisieren Religion nur, wenn ihre Klientenschaft ein Bedürfnis danach äußert. Meist ginge es dann um Fragen wie „Welche Rolle soll Religion oder

Spiritualität in meinem Leben spielen?“ und „Wie kann ich ein muslimisches Leben in einer nicht-islamischen Gesellschaft führen?“. Alle Fachkräfte versuchen, Rückkehrerinnen und Rückkehrern durch ihr eigenes Verhalten ein pluralistisches Weltbild vorzuleben und sie dabei zu unterstützen, ein positives Selbstkonzept zu entwickeln. Dabei hilft die Arbeit auf der affektiven und der emotionalen Dimension: Häufig erledige sich die ideologische Radikalisierung „von selbst“, wenn die emotionalen und pragmatischen Bedürfnisse der Klientinnen und Klienten adressiert seien.

Anders steht es um die Rückkehrerinnen und Rückkehrer der letzten Jahre, welche oft nicht freiwillig nach Deutschland zurückkamen, sondern zurückgeführt oder abgeschoben wurden. Viele von ihnen sind deutlich stärker radikalisiert als Angehörige früherer Gruppen und verfügen über eine umfangreichere theologische Bildung (Dantschke et al., 2018, S. 10-11). Dies trifft auch auf Personen zu, die sich Al-Qaida-nahen Organisationen in Syrien und im pakistanisch-afghanischen Grenzgebiet oder Al-Shabaab in Somalia angeschlossen hatten. Überspitzt könne man es, so ein Berater, auf die Formel „die Dummen gingen zum IS, die Schlaunen zu Al-Qaida“ bringen. Mit Angehörigen dieser Personengruppe müssen Fachkräfte intensiv über theologische Themen und bestimmte Autoren diskutieren. Hierfür brauchen sie das entsprechende religiöse und politische Wissen.

Es stellt sich daher die Frage, welches Ziel die Ausstiegsbegleitung mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Gruppen verfolgen sollte. Die Interviewten sind sich lediglich darin einig, dass die von Rückkehrern ausgehende Gefahr sowohl für die Gesellschaft als auch für sich selbst minimiert werden und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft gelingen müsse. Zwar betonen die meisten Fachkräfte, dass die ideologisch-kognitive Auseinandersetzung wichtiger Bestandteil der Arbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern sein müsse, um einen nachhaltigen Ausstieg sicherzustellen. Ob aber eine kognitive Deradikalisierung auch das Ziel der Ausstiegsarbeit sein sollte, ist hingegen umstritten.

Dabei zeigen sich sowohl Differenzen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern, als auch unter den verschiedenen zivilgesellschaftlichen Anbietern.

Manche zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen zielen auf eine kognitive Deradikalisierung ab. Nur eine solche könne die Reintegration ihrer Klientenschaft sicherstellen und Rückfälle verhindern. Andere zivilgesellschaftliche Beratungsstellen geben sich allerdings mit einer verhaltensbezogenen Distanzierung zufrieden. Zwar arbeiten auch letztere auf der ideologischen Ebene und versuchen, ihre Klientinnen und Klienten zu einer kognitiven Neuorientierung zu bewegen. Dies gelinge allerdings nicht immer. Zudem hätte ihre Klientenschaft das Recht, problematische politische Einstellungen oder ein sehr konservatives Islamverständnis zu vertreten. Solange sie Gewalt ablehnten und nicht den Anspruch verfolgten, die Gesellschaft in ihrem Sinne zu verändern, sei dies zu akzeptieren, auch wenn es vom fachlichen Standpunkt aus nicht ideal sei. Alle zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen verbindet allerdings, dass sie sowohl eine Distanzierung, als auch eine Deradikalisierung höchstens als Teilziel ihrer Arbeit, häufiger noch lediglich als Mittel zur Zielerreichung sehen. Das eigentliche Ziel ist hier die soziale und emotionale Stabilisierung der Klientinnen und Klienten sowie ihre erfolgreiche Reintegration in die Gesellschaft (vgl. Neitzert, 2021, S. 29-30).

Staatliche Aussteigerprogramme legen ihren Fokus ebenfalls auf die soziale und emotionale Stabilisierung ihrer Klientenschaft sowie auf deren erfolgreiche gesellschaftliche Reintegration. Allerdings betonen die Vertreterinnen und Vertreter dieser Programme in den geführten Interviews sicherheitsrelevante Faktoren deutlicher als die Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Träger. Letzteres bedeutet vor allem, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer sich von der Szene distanzieren und keine staatsgefährdenden Straftaten mehr begehen sollen. Daher ist die soziale Stabilisierung der Klientenschaft und deren langfristige Wiedereingliederung in die Mehrheitsgesellschaft nicht nur Selbstzweck der Ausstiegsarbeit staatlicher Programme, sie stellt auch ein

Mittel dar, um zukünftige Gewalttaten zu verhindern. Anders als manche der untersuchten zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen betrachten alle interviewten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter staatlicher Programme eine kognitive Deradikalisierung als Ziel ihrer Arbeit mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern, da sie diese als nachhaltiger erachteten, als einen lediglich verhaltensbezogenen Ausstieg. Dies gelingt allerdings nicht in allen Fällen. Ein Berater eines solchen Programmes unterschied im Interview folglich zwischen einem Ausstieg „erster Güte“, also einer kognitiven Deradikalisierung, und einem „zweiter Güte“, also einer Distanzierung. In der Realität gäbe man sich pragmatisch auch mit letzterem zufrieden, wenn keine kognitive Deradikalisierung möglich sei: „Ein bisschen Deradikalisierung ist besser als keine“.

Herausforderungen und Ausblick

Inzwischen gibt es in Deutschland eine ausdifferenzierte Struktur zum Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Organisationen. Dazu zählen die Rückkehrkoordinierenden, staatliche Aussteigerprogramme in drei Bundesländern und zahlreiche zivilgesellschaftliche Beratungsstellen sowie die Koordinierungsstelle bei der Beratungsstelle Radikalisierung des BAMF. Unsere Interviewpartnerinnen und -partner geben an, dass diese Struktur gut funktioniert und sich bewährt habe. Fachlich fühlen sie sich dem Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern gewachsen. Sie sehen jedoch Schwierigkeiten in der konkreten Fallarbeit und einige strukturellen Herausforderungen. Auf beides möchte dieses BICC Working Paper aufmerksam machen.

Für Fachkräfte in der Ausstiegsarbeit ist die größte Herausforderung zunächst, überhaupt Zugang zu Rückkehrerinnen und Rückkehrern, die nicht zu Haftstrafen verurteilt wurden, zu bekommen. Zwar berichten die interviewten Beratenden, dass sie die meisten Indexpersonen, mit denen sie in Kontakt kommen, zur Teilnahme an der Ausstiegsarbeit überzeugen können. Es gibt allerdings auch Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die entweder die Zusammenarbeit verweigern, oder gar nicht erst mit einer Beratungsstelle oder einem Aussteigerprogramm in Kontakt kommen. Um wie viele es sich dabei handelt, ist nicht bekannt. Allerdings sollte auch diese Personengruppe, so klein sie denn sein mag, möglichst an Maßnahmen teilnehmen, um ihren Wiedereinstieg in die extremistisch-salafistische Szene zu verhindern und Sicherheitsbedrohungen zu minimieren. Da niemand zur Teilnahme an Maßnahmen gezwungen werden kann, muss die Kommunal- und Landespolitik diejenigen Stellen stärken und sensibilisieren, die in ihrem Arbeitsalltag mit diesen Personen in Kontakt kommen könnten. Dazu zählen die aufsuchende Jugend- und die Schulsozialarbeit, aber auch Anbieter primärer und sekundärer Präventionsmaßnahmen.

Einige Rückkehrerinnen und Rückkehrer, die an Maßnahmen teilnehmen, verweigern eine Auseinandersetzung mit ihren Erfahrungen im Kriegsgebiet und mit der Ideologie, welche sie zur Ausreise motivierte.

Fachkräfte interpretieren dies als einen Verdrängungsmechanismus, mit welchem sich diese Klientinnen und Klienten vor einer Retraumatisierung zu schützen versuchten. Sie befürchten, dass derartig verdrängte Traumata zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufbrechen und Erfolge der Ausstiegsbegleitung gefährden könnten. Die meisten Beratungsfachkräfte wiederum haben keine therapeutische Qualifikation und fühlen sich dem Umgang mit diesem hochsensiblen Thema nicht immer gewachsen. Allerdings mangelt es an spezialisiertem traumatherapeutischem Personal, aber auch an kultursensibel ausgebildeten therapeutischen Fachkräften. Selbiges gilt auch für die Arbeit mit traumatisierten minderjährigen Rückkehrerinnen und Rückkehrern. Fachkräfte empfinden es daher als große Erleichterung, wenn sie ihre Klientenschaft zeitnah an Therapieeinrichtungen vermitteln könnten oder wenn die Beratungsstellen im besten Fall selbst Therapeutinnen und Therapeuten anstellen könnten. Dies ist jedoch insbesondere für zivilgesellschaftliche Träger, welche zumeist über zeitlich befristete Projektförderungen finanziert werden, nicht möglich.

Dieser Punkt verweist auf ein strukturelles Problem der gesamten deutschen Präventionslandschaft. Zeitlich und finanziell befristete Projektlaufzeiten führen dazu, dass Fachkräfte oft an der persönlichen Belastungsgrenze arbeiten und unter Umständen Klientinnen und Klienten aufgrund fehlender Kapazitäten abweisen müssen. Wenn Projekte enden, gehen häufig Wissen und Erfahrung verloren. Das gilt auch für die Rückkehrkoordinierenden, deren Stellen ursprünglich nur bis zum Jahr 2020 im Rahmen eines Modellprojektes bewilligt wurden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass auch in den kommenden Jahren noch weitere deutsche Staatsangehörige mit Kampferfahrung aus Syrien, dem Irak und der Türkei zurückgeführt oder abgeschoben werden. Hinzu kommt, dass Ausreisebewegungen in Kriegsregionen nicht erst mit Erscheinen des sogenannten „Islamischen Staates“ aufkamen. Dieses Phänomen war früher bereits etwa in den Auflösungskriegen des ehemaligen Jugoslawiens, in Afghanistan oder aktuell in der Ostukraine aufgetreten und es ist

davon auszugehen, dass es auch in Zukunft wieder zu derartigen Ereignissen kommen wird (Malet, 2018, S. 7-14). Es wäre daher im Sinne aller Beteiligten, wenn die Bundes- und Landesregierungen die Präventionsstrukturen, die über die letzten Jahre aufgebaut wurden, verstetigen und in Regelstrukturen überführen.

Eine weitere Herausforderung stellt die Kooperation zwischen Sicherheitsbehörden, dem Justizvollzug und zivilgesellschaftlichen Stellen und der Informationsaustausch zwischen diesen Akteuren dar. Manche zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen empfinden diesen Austausch als ungleich. Sicherheitsbehörden dominierten den Diskurs und wollten mitunter keine Informationen mit zivilgesellschaftlichen Partnern teilen bzw. Fälle abgeben. Manche Haftanstalten verweigerten zivilgesellschaftlichen Trägern den Zugang. Angestellte mancher zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen mutmaßen, dass hierbei Unwissen eine Rolle spiele. So sei den Sicherheitsbehörden und insbesondere dem Justizvollzug mitunter nicht bekannt, dass zivilgesellschaftliche Träger nach festen, durch die Beratungsstelle Radikalisierung des BAMF geprüften Standards arbeiten und sie einer Berichtspflicht unterliegen. Allerdings berichten auch Bedienstete im Justizvollzug und Vertreter der Sicherheitsbehörden in einigen Fällen von schlechten Erfahrungen mit zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen. Diese hätten sich beispielsweise nicht an Terminabsprachen gehalten und in manchen Fällen positive Berichte über ihre Klientenschaft verfasst, welche der Einschätzung der Justizvollzugsbeamten nicht entsprachen. Außerdem bedeutet für Sicherheits- und Justizbehörden die Zusammenarbeit mit einem staatlichen Träger derzeit einen wesentlich geringeren Koordinationsaufwand. Weiterhin verhindert die Geheimschutzverordnung eine Weitergabe sensibler Informationen an nichtstaatliche Anbieter, wofür letztere mitunter kein Verständnis hätten. Teilweise konnten derartige Verstimmungen auf den Fallkonferenzen beseitigt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen wünschen sich dennoch fallunabhängige Austauschformate mit dem Justizvollzug und den Sicherheitsbehörden, um sich gegenseitig

kennenzulernen, die eigene Arbeit vorzustellen sowie um Kontakte und gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Einige Bedienstete zivilgesellschaftlicher Beratungsstellen befürchten jedoch, aus diesem Arbeitsbereich verdrängt zu werden. Dies wäre sehr problematisch, zeigen die Ergebnisse dieser Studie doch, dass nicht nur ein klarer Bedarf an zivilgesellschaftlichen Angeboten in der Ausstiegsarbeit besteht, sondern dass diese auch Zugang zu Klientinnen und Klienten gewinnen können, die sich staatlichen Angeboten verweigern.

Sowohl staatliche als auch zivilgesellschaftliche Anbieter von Ausstiegsmaßnahmen sehen sich dem Vorwurf ausgesetzt, Rückkehrerinnen und Rückkehrern mit zu großem Verständnis zu begegnen. So beschuldigt etwa der bekannte Psychologe Ahmad Mansour Beratungsstellen, IS-Rückkehrerinnen und Rückkehrer in „Täterschutz“ zu nehmen (Röhmel, 2020). Manche Interviewpartnerinnen und -partner beobachteten ähnliche Einstellungen auch bei den Sicherheitsbehörden. Alle Anbieter von Ausstiegsmaßnahmen weisen solche Vorwürfe zurück. Auch wenn ihre Arbeit auf die Reintegration und Resozialisierung der Klienten abziele, genossen Sicherheitsaspekte und eine Verantwortungsübernahme der Klientenschaft für ihre Taten einen hohen Stellenwert. Keinesfalls stellt jedoch Strafverfolgung eine Aufgabe von Beratungsstellen dar; eine Vermischung beider Bereiche würde vielmehr die Glaubwürdigkeit und die Erfolgsaussichten von Ausstiegsmaßnahmen gefährden.

Eine Strafverfolgung von Verbrechen, die Deutsche im IS-Gebiet begingen, ist häufig nicht oder nur eingeschränkt möglich. Dies empfinden Fachkräfte als Problem, hemme die Angst vor einer Strafverfolgung doch die Bereitschaft mancher Klientinnen und Klienten, sich Beratenden gegenüber zu öffnen. Gleichzeitig kann eine ausbleibende Strafverfolgung das ohnehin große Misstrauen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber Rückkehrerinnen und Rückkehrern weiter steigern. Wenn die deutsche Gesellschaft jedoch nicht bereit ist, Rückkehrerinnen und Rückkehrern eine Chance zur Wiedereingliederung zu geben, sei, in den Worten eines Beraters, „die ganze Arbeit um-

sonst“. Daher muss die Bundesregierung, auch im Sinne einer nachhaltigen Ausstiegsarbeit, eine kohärente Strategie zur Verfolgung der Verbrechen Deutscher entwickeln, die dschihadistischen Organisationen anhängen. Diese könnte beispielsweise eine Kooperation mit humanitären NGOs vor Ort oder der kurdischen Selbstverwaltung einschließen, um im Kampfgebiet Beweise für Kriegsverbrechen zu sammeln sowie Zeuginnen und Zeugen zu finden (vgl. Dworkin, 2019).

Alle für diese Studie interviewten Personen sprechen sich schließlich für eine Rückholung gefangener Deutscher aus den Kampfgebieten aus. Früher oder später führe daran ohnehin kein Weg vorbei, da alle deutschen Staatsangehörigen ein Recht zur Rückkehr haben. Fachkräfte geben zu bedenken, dass sich der psychische und physische Gesundheitszustand dieser Personengruppe verschlechtert, je länger sie dort ausharren müssen. Dies erschwert eine spätere Ausstiegsarbeit mit ihnen stark. Daher sei es auch unter Sicherheitsaspekten besser, diese Menschen bald in die Hände kompetenter Beratungsstellen und Aussteigerprogramme zu übergeben, als die Lösung dieser Frage weiter zu verschleppen. Die Bundes- und die Landesregierungen schufen zwar über die letzten Jahre eine effiziente Struktur zur Reintegration von Rückkehrerinnen und Rückkehrern aus dschihadistischen Organisationen. Jedoch vermeidet es die Bundesregierung nach wie vor, sich klar zur Frage, was mit dieser Personengruppe geschehen soll, zu positionieren. Sie habe sich, so ein Interviewpartner, „entschieden, sich nicht zu entscheiden“.

LITERATURVERZEICHNIS

- Abgeordnetenhaus von Berlin (2020, 12.2.). Wortprotokoll VerfSch 18/30.
- Abou-Taam, M. (2015). *Syrien-Ausreisende und -Rückkehrer. Ein Überblick*. Bundeszentrale für Politische Bildung. <https://www.bpb.de/politik/extremismus/islamismus/207441/syrien-ausreisende-und-rueckkehrer>
- Baer, S. & Weilnböck, H. (2017). „Was in aller Welt treibt ausgerechnet junge Frauen in den Extremismus?“ Genderaspekte in der Radikalisierung und Prävention. In Böckler, Hoffmann (Hrsg.). *Radikalisierung und terroristische Gewalt. Perspektiven aus dem Fall- und Bedrohungsmanagement*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- BAMF- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2018). *Standards in der Beratung des sozialen Umfelds (mutmaßlich) islamistisch radikalisierten Personen*. Beratungsstelle „Radikalisierung“ Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Benotman, N. & Mallik, N. (2016). *The Children of Islamic State*. Quilliam.
- BKA- Bundeskriminalamt (2017). Neues Instrument zur Risikobewertung von potentiellen Gewalt-straftätern RADAR-ITE. *Presseerklärung*. Pressestelle.
- BKA- Bundeskriminalamt, Bundesamt für Verfassungsschutz und Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2016). *Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind*. Fortschreibung 2016.
- BMI- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2019). *Bericht des BMI zum Thema „Umgang mit Rückkehrern aus den jihadistischen Kampfgebieten, insbesondere Syrien und Irak“*. Leitlinien zum ganzheitlichen Umgang mit Rückkehrerinnen und Rückkehrern. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.
- Boeselager, M. (2019). Diese Demo fordert vom deutschen Staat Gerechtigkeit für IS-Kinder. *Vice*. <https://www.vice.com/de/article/xwvdxn/diese-demo-fordert-vom-deutschen-staat-gerechtigkeit-fur-is-kinder-islamischer-staat>
- Bosbach, W. (2020). *Abschlussbericht der Regierungskommission „Mehr Sicherheit für Nordrhein-Westfalen“*. Landesregierung von NRW.
- Briggs Obe, R. & Silverman, T. (2014). *Foreign Fighters. Innovations in Responding to the Threat*. Institute for Strategic Dialogue.
- Ceylan, R. & Kiefer, M. (2018). *Radikalisierungsprävention in der Praxis. Antworten der Zivilgesellschaft auf den gewaltbereiten Neosalafismus*. Springer VS.
- Cockayne, J. & O’Neil, S. (2015). *UN DDR in an Era of Violent Extremism: Is It Fit for Purpose?* United Nations University.
- Cook, J. & Vale, G. (2019). From Daesh to ‘Diaspora’ II: The Challenges Posed by Women and Minors After the Fall of the Caliphate. *CTC Sentinel*, 12(6).
- CTED (2018, March). *The Challenge of Returning and Relocating Foreign Terrorist Fighter: Research Perspectives* (CTED Trends Report). UN Security Council Counter-Terrorism Committee Executive Directorate.
- CTED (2019, February). *Gender Dimensions of the Response to Returning Foreign Terrorist Fighters: Research Perspectives* (CTED Trends Report). UN Security Council Counter-Terrorism Committee Executive Directorate.
- Dantschke, C., Logvinov, M., Berczyk, J., Fathi, A. & Fischer, T. (2018). Zurück aus dem „Kalifat“- Anforderungen an den Umgang mit Rückkehrern und Rückkehrerinnen, die sich einer jihadistisch-terroristischen Organisation angeschlossen haben, und ihren Kindern unter dem Aspekt des Kindeswohles und der Kindeswohlgefährdung. *Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, Sonderausgabe.
- De Bont, R., Weggemand, D., Peters, R. & Bakker, E. (2017, September). Life at ISIS: The Roles of Western Men, Women and Children. *Security and Global Affairs*, 3-17.
- Deutscher Bundestag (2019a). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Konstantin Kuhle, Stephan Thomae, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Rückkehr von Kämpfern und Unterstützern islamistischer und terroristischer Organisationen aus Syrien und dem Irak. *Drucksache 19/12426*. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
- Deutscher Bundestag (2019b). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Rückführungs-, Präventions- und Deradikalisierungsstrategien für deutsche Staatsbürger in den ehemaligen IS-Gebieten. *Drucksache 19/13466*. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
- Deutscher Bundestag (2020). Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Islamisten in Deutschland im vierten Quartal 2019 und ersten Quartal 2020. *Drucksache 19/19622*. Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode.
- Deutscher Bundestag (2021). Antwort der Bundesregierung vom 12.02.2021 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Omid Nouripour, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Stand der Rückholung deutscher Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und insbesondere ihrer Kinder aus den ehemaligen IS-Gebieten. *Drucksache 19/26668*. Deutscher Bundestag.
- Dittmar, V. (2021a). Systemische Beratung als Deradikalisierungsansatz im Kontext des religiös begründeten Extremismus. In BAMF-Forschungszentrum (Ed.), *SCHNITT:STELLEN. Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Dittmar, V. (2021b). *Rückkehrerinnen und Ihre Kinder: Herausforderungen, Ressourcen und systemische Beratungsstrategien*. BAMF Forschungszentrum (in Veröffentlichung).
- Döring, M., Röing, T. & von Boemcken, M. (2020a). *Prävention ist keine „Eintagsfliege“*. Herausforderungen und Bedarfe der Prävention islamistischer Radikalisierung aus lokaler Perspektive in Nordrhein-Westfalen (BICC Working Paper 2/2020). BICC.
- Döring, M., Neitzert, A., Röing, T. & von Boemcken, M. (2020). *Prävention extremistischer Radikalisierung in NRW: Keine Vereinnahmung Sozialer Arbeit durch Sicherheitslogik!* (BICC Policy Brief 2/2020). BICC.
- Duranöz, Ö. (2018). Radicalization and Return as Topics for Youth Neighbourhood Management in Dislaken. In J. Kärgel. (Hrsg.), „They Have No Plan B“. *Radicalization, Departure, Return- Between Prevention and Intervention* (S. 290-302). Bundeszentrale für Politische Bildung.
- DW- Deutsche Welle (2020). *Berichte: Deutschland holt IS-Anhängerrinnen aus Syrien zurück*. URL (Stand: 20.03.2021). <https://www.dw.com/de/berichte-deutschland-holt-is-anh%C3%A4ngerinnen-aus-syrien-zur%C3%BCck/a-55998675>
- Dworkin, A. (2019). *Beyond Good and Evil: Why Europe Should Bring ISIS Foreign Fighters Home*. European Council on Foreign Relations.
- Dziri, B. & Kiefer, M. (2018). „Baqiyya im Lego- Islam“ - Anmerkungen zu den WhatsApp- Protokollen der „Ansaar Al Khilafat Al Islamiyya“ aus einer islamwissenschaftlichen Perspektive. In M. Kiefer, J. Hüttermann, B. Dziri, R. Ceylan, V. Roth, F. Srowig, & A. Zick. (Hrsg.), „Lasset uns in sha’a Allah ein Plan machen“ *Fallgestützte Analyse der Radikalisierung einer WhatsApp-Gruppe* (S. 23-58). Springer VS.
- El-Mafaalani, A., Fathi, A., Mansour, A., Müller, J., Nordbruch, G., & Waleciak, J. (2016). *Prävention und Deradikalisierung*. In J. Biene, C. Daase, J. Junk, & H. Müller. (Hrsg.), *Salafismus und Dschihadismus in Deutschland. Ursachen, Dynamiken, Handlungsempfehlungen* (S. 233-270). Campus.
- Fachstelle Liberi (2020). *Kinder und Jugendliche in islamistisch und salafistisch geprägten Familien. Einschätzungen und Fallbeispiele von Beratern im Themenfeld religiös begründeter Extremismus*. Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V., Fachstelle Liberi.
- Fritzsche, N. & Puneßen, A. (2017). *Aufwachsen in salafistischen Familien – Herausforderung für die Jugendhilfe zwischen Religionsfreiheit und möglicher Kindeswohlgefährdung*. Bundeszentrale für Politische Bildung. <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/257455/aufwachsen-in-salafistischen-familien-zwischen-religionsfreiheit-und-moeglicher-kindeswohlgefaehrung>

- Gerland, M. (2021). *Die Dynamik sozialräumlicher Radikalisierung- Das Beispiel Hamburg-Altona*. Ufuq Deutschland. <https://www.ufuq.de/die-dynamik-sozialraeumlicher-radikalisierung-das-beispiel-hamburg-altona/>
- Gropp, L. (2019). Interview: Wie das BAMF den Umgang mit Rückkehrenden koordiniert. Infodienst Radikalisierungsprävention. <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/303924/interview-wie-das-bamf-den-umgang-mit-rueckkehrenden-koordiniert>
- Gustafsson, L. & Ranstorp, M. (2017). *Swedish Foreign Fighters in Syria and Iraq. An Analysis of open-source intelligence and statistical data*. Center for Asymmetric Threat Studies, Swedish Defence University.
- Gutheil, M., Liger, Q., Möller, C., Eager, J., Henley, M. & Oviolu, Y. (2017). *EU and Member States Policies and Laws on Persons Suspected of Terrorism-Related Crimes*. European Parliament.
- Handle, J., Korn, J., Mücke, T. & Walkenhorst, D. (2019). *Rückkehrer*innen aus den Kriegsgebieten in Syrien und im Irak* (VPN Schriftenreihe, Band 1). Violence Prevention Network.
- Haufe (2020). *Sorgerechtsregelung für Kinder einer inhaftierten IS-Rückkehrerin*. https://www.haufe.de/recht/kanzleimanagement/sorgerechtsregelung-fuer-kinder-einer-inhaftierten-is-rueckkehrerin_222_520498.html
- Hein, M. & Felden, E. (2018). Vom Linksterroristen zum Islamisten. *Qantara*. <https://de.qantara.de/inhalt/salafismus-in-deutschland-vom-linksterroristen-zum-islamisten?nopaging=1>
- Heinke, D. & Raudszus, J. (2018). Germany's Returning Foreign Fighters and what to do about them. In T. Renard, & R. Coolsaet (Hrsg.), *Returnees: Who are they, why are they (not) coming back and how should we deal with them? Assessing Policies on returning Foreign Terrorist Fighters in Belgium, Germany and the Netherlands - Egmond Paper 101*. (S. 41-54). EGMONT - The Royal Institute for International Relations.
- Herding, M., Langner, J. & Glaser, M. (2015). *Junge Menschen und gewaltorientierter Islamismus -Forschungsbefunde zu Hinwendungs- und Radikalisierungsfaktoren*. Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Hohnstein, S., Greuel, F. & Glaser, M. (2015). *Einstiege verhindern, Ausstiege begleiten. Pädagogische Ansätze und Erfahrungen im Handlungsfeld Rechtsextremismus*. Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Horgan, J. (2008). Deradicalization or Disengagement? A Process in Need of Clarity and a Counterterrorism Initiative in Need of Evaluation. *Revista de Psicología Social*, 24(2), 291-298.
- Koller, Sofia (2020, September). *Themenpapier: Reintegration of Returnees from Syria and Iraq* (DGAP Report, No. 11). Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik.
- Koller, Sofia (2021, Februar). *Themenpapier: Bewährte Praktiken für die Risikobewertung bei terroristischen Straftätern* (DGAP Report, Nr. 4). Deutsche Gesellschaft für Auswärtige Politik.
- Malet, D. (2018). The European Experience with Foreign Fighters and Returnees. In T. Renard, & R. Coolsaet (Hrsg.), *Returnees: Who are they, why are they (not) coming back and how should we deal with them? Assessing Policies on returning Foreign Terrorist Fighters in Belgium, Germany and the Netherlands - Egmond Paper 101* (S. 6-18). EGMONT - The Royal Institute for International Relations.
- Mehra, T. (2016, December). *Foreign Terrorist Fighters: Trends, Dynamics and Policy Responses* (ICCT Report). International Centre for Counter-Terrorism.
- Meyer, H. (2018). Prisons as Places of Radicalization-And Prevention? In J. Kärgel. (Hrsg.), *„They Have No Plan B“. Radicalization, Departure, Return- Between Prevention and Intervention* (S.303-316). bpb.
- Moldenhauer, G. (2018). Returnees from the Perspective of Criminal Justice. In J. Kärgel. (Hrsg.), *„They Have No Plan B“. Radicalization, Departure, Return- Between Prevention and Intervention* (S. 87-103). bpb.
- Möller, K., Kohler, J., Lempp, M. & Neuscheler, F. (2019). Zur sozialen Diagnostik von Deradikalisierungsprozessen „islamistisch“ orientierter Personen. *Interventionen. Zeitschrift für Verantwortungspädagogik*. 13., 16-27.
- Neitzert, A. (2021). *Ausstiegsarbeit gegen Extremismus in Nordrhein-Westfalen: Eine vergleichende Analyse. Was können staatliche und zivilgesellschaftliche Ausstiegsprogramme gegen Islamismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus voneinander lernen?* (BICC Working Paper, 2/2021). BICC.
- Neumann, P. (2013). *Radikalisierung, Deradikalisierung und Extremismus*. bpb.
- OSCE (2020). *Non-custodial Rehabilitation and Reintegration in Preventing and Countering Violent Extremism and Radicalization That Lead to Terrorism. A Guidebook for Policymakers and Practitioners in South-Eastern Europe*. Organization for Security and Co-operation in Europe.
- OSCE, ODIHR (2018). *Guidelines for Addressing the Threats and Challenges of “Foreign Terrorist Fighters” within a Human Rights Framework*. OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR).
- Orhon, Kaan (2021). *Beratung im Bereich des religiös begründeten Extremismus in Zeiten von Corona. Ein Arbeitsprotokoll*. Bundeszentrale für Politische Bildung. https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/331623/beratung-in-zeiten-von-corona?pk_campaign=nl2021-04-26&pk_kwd=331623
- Paulussen C., Nijman, J., & Lismont, K. (2017, March). *Mental Health and the Foreign Fighter Phenomenon: A Case Study from the Netherlands* (ICCT Report). International Centre for Counter-Terrorism.
- Pelzer, R. & Moeller, M. (2020). *Resozialisierung und Reintegration von (ehemaligen) Inhaftierten aus dem Phänomenbereich „islamistischer Extremismus“*. Counter Extremism Project.
- Pisoiu, D. & Köhler, D. (2013). Individuelle Loslösung von Radikalisierungsprozessen. Stand der Forschung und eine Überprüfung bestehender Theorien anhand eines Ausstiegsfalls aus dem militanten Salafismus. *Journal EXIT-Deutschland. Zeitschrift für Deradikalisierung und demokratische Kultur*, 2(2013), 241-274.
- RAN Centre of Excellence (2017). *RAN-Handbuch Reaktionen auf zurückkehrende ausländische Kämpfer und ihre Familien*. Radicalisation Awareness Network.
- RAN Centre of Excellence (2019a). *Preventing Radicalisation to Terrorism and Violent Extremism: Approaches and Practices*. Radicalisation Awareness Network.
- RAN Centre of Excellence (2019b). *Approaches to countering radicalisation and dealing with violent extremist and terrorist offenders in prisons and probation* (RAN P&P Practitioners Working Paper). Radicalisation Awareness Network.
- Renard, T. & Coolsaet, R. (2018). *Children in the Levant: Insights from Belgium on the dilemmas of repatriation and the challenges of reintegration* (Egmont Security Policy Brief, No. 98). EGMONT - The Royal Institute for International Relations.
- Richards, J (2017). Demobilising and Disengaging Violent Extremists: Towards a New UN Framework. *Stability. International Journal of Security & Development*, 6(1), 14. <http://doi.org/10.5334/sta.543>
- Röhmel, J. (2020). IS-Rückkehrer: Wie gut funktioniert ihre Resozialisierung? *Bayerischer Rundfunk*. <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/is-rueckkehrer-wie-gut-funktioniert-ihre-resozialisierung,RuQJvrvq>
- Said, B. (2018). Gone to Fight- Then What? Germans in Jihad. In J. Kärgel (Hrsg.), *„They Have No Plan B“. Radicalization, Departure, Return- Between Prevention and Intervention* (S. 63-76). Bundeszentrale für Politische Bildung.
- Sallach, C. (2021). Gendering terrorism beyond the courtroom: the case of Germany. Blog. LSE Centre for Women, Peace and Security. <https://blogs.lse.ac.uk/wps/2021/03/23/gendering-terrorism-beyond-the-courtroom-the-case-of-germany/>
- Speckhard, H. & Ellenberg, M. (2020). ISIS in Their Own Words: Recruitment History, Motivations for Joining, Travel, Experiences in ISIS, and Disillusionment over Time- Analysis of 220 In-depth Interviews of ISIS Returnees, Defectors and Prisoners. *Journal of Strategic Security*, 13(1), 82-127.
- Toprak, A., Akkus, U., Yilmaz, D., & Götting, V. (2018). *Die jugendkulturelle Dimension des Salafismus aus der Genderperspektive* (CoRE Report 7). Netzwerk Connecting Research on Extremism in NRW.

- Uhlmann, M. (2017). *Evaluation der Beratungsstelle „Radikalisierung“ Abschlussbericht*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl.
- van der Heide, L., & Geenen, J. (2017, September). Children of the Caliphate: Young IS Returnees and the Reintegration Challenge. *Security and Global Affairs, Special Issue*, 42-59.
- van Miert, H. (2017, September). The Right Target in Sight? Returnees and the Current Jihadist Threat. *Security and Global Affairs, Special Issue*, 30-41.
- von Berg, A., Korn, J., Mücke, T., & Walkenhorst, D. (2019). Einschätzung und Bewertung von Risiken im Kontext der Extremismusprävention und Deradikalisierung. Zwischen sicherheitspolitischem „Risk Assessment“ und pädagogischem „Resilience Assessment“ (VPN Schriftenreihe, Band 2). Violence Prevention Network.
- Weenink, A. W. (2019). Adversity, Criminality, and Mental Health Problems in Jihadis in Dutch Police Files. *Perspectives on Terrorism*, 13(5), 130- 142.
- Zick, A., Roth, V., & Srowig, F. (2018). Zum Löwen werden- Radikalisierung als jugendkulturelles Phänomen. In M. Kiefer, J. Hüttermann, B. Dziri, R. Ceylan, V. Roth, F. Srowig, & A. Zick. (Hrsg.). *„Lasset uns in sha'a Allah ein Plan machen“ Fallgestützte Analyse der Radikalisierung einer Whats-App-Gruppe* (S. 59-94). Springer VS.

bicc \
Internationales Konversionszentrum Bonn
Bonn International Center for Conversion GmbH

Pfarrer-Byns-Straße 1, 53121 Bonn, Germany
+49 (0)228 911 96-0, Fax -22, bicc@bicc.de

www.bicc.de
www.facebook.com/bicc.de

bicc Bonn
International Center
for Conversion \

Direktor
Prof. Dr. Conrad Schetter

AUTOR
Tim Röing, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, BICC

LEKTORAT
Susanne Heinke

LAYOUT
Heike Webb

EDITORIAL DESIGN
Diesseits - Kommunikationsdesign, Düsseldorf

VERÖFFENTLICHUNGSDATUM
13. August 2021



Except where otherwise noted, this work is licensed under:
[cf. creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/)